

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Steuertipps
**für Seniorinnen
und Senioren**

Auch im Alter ist es wichtig, über steuerliche Besonderheiten Be-
scheid zu wissen. Diese Broschüre will Ihnen helfen, diejenigen
Bereiche des Steuerrechts, die für Sie von Bedeutung sein könnten,
noch besser zu verstehen. So werden vor allem die Grundsätze der
Besteuerung von Altersbezügen sowie die in Betracht kommenden
Steuervergünstigungen erläutert.

Bezieherinnen und Bezieher von Renten und Pensionen sollen da-
durch einerseits besser über ihre steuerlichen Verpflichtungen in-
formiert, andererseits aber auch in die Lage versetzt werden, die
ihnen zustehenden steuerlichen Erleichterungen voll ausschöpfen zu
können.

Sollten Sie in dieser Broschüre Ihre Fragen nur zum Teil beantwortet
finden, erteilt Ihnen Ihr Finanzamt bei Rückfragen selbstverständlich
Auskunft. Auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe ste-
hen hierfür sehr gerne zur Verfügung.



Albert Füracker
Albert Füracker, MdL
Staatsminister



Martin Schöffel
Martin Schöffel, MdL
Staatssekretär

A. Einkommen- und Lohnsteuer	10
I. Allgemeines	10
1. Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen	11
2. Steuerpflicht	12
3. Erhebungsverfahren	13
4. Veranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern – Veranlagungswahlrecht	14
5. Wann ist eine Einkommensteuer-Veranlagung durchzuführen?	14
6. Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung	16
7. Steuererklärung leicht gemacht – mit einfachELSTER	16
II. Die verschiedenen Einkunftsarten	17
1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	17
1.1 Was gehört zu diesen Einkünften?	17
1.2 Versorgungsbezüge	18
1.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge	18
1.4 Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren	21
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen	22
2.1 Was gehört zu diesen Einkünften?	22
2.2 Allgemeines zur Abgeltungsteuer	24
2.3 Der Sparer-Pauschbetrag	25
2.4 Freistellungsauftrag und Nichtveranlagungs- bescheinigung	25
2.5 Weitere Informationen zur Abgeltungsteuer	26
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	27
4. Sonstige Einkünfte – Renteneinkünfte	27
4.1 Neuregelung der Rentenbesteuerung	27
4.2 Leistungen der so genannten Basisversorgung	28
4.3 Geförderte Altersvorsorgeleistungen	35
4.4 Sonstige Leibrenten	36
4.5 Ab welcher Rentenhöhe fällt eine Steuer an?	41
4.6 Eintragung von Renteneinkünften in die Einkommensteuererklärungsvordrucke	44
5. Altersbedingte Erleichterungen bei anderen Einkunftsarten	44
5.1 Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft	44

5.2 Im Bereich der gewerblichen Einkünfte	45
5.3 Im Bereich der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	46
5.4 Im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	46
6. Steuerfreie Einnahmen	46
6.1 Kranken-/Pflege-/Unfallversicherung	47
6.2 Gesetzliche Rentenversicherung	47
6.3 Versorgungsbezüge an Wehr- und Zivildienstbeschädigte	47
6.4 Zuschüsse zur Krankenversicherung	48
6.5 Altersteilzeitleistungen	48
6.6 Kindererziehungsleistungen	48
III. Weitere Steuererleichterungen für Seniorinnen und Senioren	49
1. Hinterbliebenen-Pauschbetrag	49
2. Altersentlastungsbetrag	49
3. Sonderausgaben	52
4. Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen	53
5. Außergewöhnliche Belastungen	55
5.1 Allgemeines	55
5.2 Zumutbare Belastung	56
5.3 Krankheitskosten	57
5.4 Kurkosten	58
5.5 Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit und erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz	61
5.6 Unterbringung im Heim	64
5.7 Beerdigungskosten	65
6. Witwen- beziehungsweise Witwer-Splitting	65
7. Steuersätze für außerordentliche Einkünfte/ Abfindungen und Jubiläumszuwendungen	66
8. Steuerermäßigung für Aufwendungen für hauswirtschaftliche und handwerkliche Leistungen im Haushalt	66
8.1 Haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	66
8.2 Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen	67
8.3 Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen	68

6 Inhalt

8.4 Haushalt des Steuerpflichtigen	68
8.5 Umfang der begünstigten Aufwendungen	68
8.6 Ausschluss	69
8.7 Nachweis	69
8.8 Wohnungseigentümer/Mieter	70
8.9 Haushaltsbezogenheit	70
8.10 Arbeitgeberpflichten	71
9. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen	71
IV. Härteausgleich	73
V. Progressionsvorbehalt	75
B. Fünftes Vermögensbildungsgesetz	76
C. Erbschaft- und Schenkungsteuer	77
I. Allgemeines	77
II. Sachliche Steuerbefreiungen	77
III. Persönliche Freibeträge	78
IV. Steuerklassen und Steuersätze	79

Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
Bek	Bekanntmachung(en)
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DV	Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
ff	folgende
ggf.	gegebenenfalls
i. S. d.	im Sinne des/der
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
§	Paragraf
R...EStR	Fundstelle in den Einkommensteuer-Richtlinien

8 Abkürzungen

R...LStR Fundstelle in den Lohnsteuer-Richtlinien

RNr. Randnummer

VermBG Vermögensbildungsgesetz

vgl. vergleiche

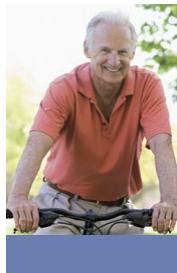
Diese Steuertipps sollen Ihnen Hinweise und Anregungen geben und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Broschüre dieser Art kann auch nicht alle Detailfragen beantworten oder einzelne Probleme bis hin zur letzten Möglichkeit erörtern. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis, denn das Steuerrecht ist hierfür viel zu kompliziert und vielseitig. Meist können deshalb lediglich die Grundzüge einer Regelung geschildert werden.

Die Ausführungen und Hinweise in dieser Broschüre beziehen sich auf den Rechtsstand zum 1. Januar 2025 und stellen grundsätzlich auf den Veranlagungszeitraum 2024 ab.

Die Rechtsquellen sind angegeben, damit interessierte Leserinnen und Leser wissen, welche gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind. Verweisungen im Text und im Stichwortverzeichnis beziehen sich aus Vereinfachungsgründen auf die seitlich angefügten Randnummern (RNr.) und nicht auf die Seitenzahlen.

Die Inhalte dieser Publikation beziehen sich in gleichem Maße auf sämtliche Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Texten der Einfachheit halber zum Teil nur die männliche Form verwendet.

Wenn in der Broschüre der Begriff „Lebenspartner“ verwendet wird, sind damit eingetragene Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes gemeint.



A. Einkommen- und Lohnsteuer

I. Allgemeines

Besteuerung von Altersbezügen

100

Durch das „Alterseinkünftegesetz“ ist die Besteuerung von Altersbezügen mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 neu geregelt worden. Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2002, das die bisherige unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen als mit dem Grundgesetz unvereinbar angesehen und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet hat.

Ziel des Gesetzes ist die schrittweise Umsetzung der so genannten „nachgelagerten Besteuerung“. Dies bedeutet, dass die Altersversorgung aus unversteuerten Einkommensteilen aufgebaut wird, während im Gegenzug die späteren Altersbezüge in vollem Umfang steuerpflichtig sind. Für die Umsetzung hat der Gesetzgeber entsprechende Fristen festgelegt. Die nachgelagert besteuerten Leistungen unterliegen ab dem Jahr 2005 zu 50 Prozent der Besteuerung. Das gilt für alle Bestandsrenten und die in diesem Jahr erstmals gezahlten Renten. Ab 2006 wird der Besteuerungsanteil für jeden neu hinzukommenden „Rentnerjahrgang“ angehoben, bis für die ab 2058 erstmals gezahlten Renten ein Besteuerungsanteil von 100 Prozent erreicht ist. Dieser lange Zeitraum soll einen schonenden Übergang zur vollen Rentenbesteuerung sicherstellen.

Diese Broschüre bemüht sich, die Besteuerung von Renten und Pensionen vereinfacht darzustellen und zu erläutern. Auch auf die Frage, wann Rentnerinnen oder Rentner beziehungsweise Pensionärinnen oder Pensionäre verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben, und welche Vergünstigungen sie dabei im Einzelnen beanspruchen können, wird nachfolgend näher eingegangen.

Wegen weiterer, nicht speziell altersbedingter Steuererleichterungen – zum Beispiel Werbungskostenabzug bei Arbeitnehmern, Sonderausgabenabzug (insbesondere Vorsorgeaufwendungen und Spenden) – wird auf die ausführliche Darstellung in den ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat herausgegebenen „Steuertipps für Familien“ und „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ verwiesen.

1. Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

Einkunftsarten

Der Einkommensteuer unterliegen die im Einkommensteuergesetz aufgeführten Einkunftsarten. Für ältere Mitbürger dürften in erster Linie folgende vier Einkunftsarten von Bedeutung sein:

101

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (hierunter fallen neben dem Arbeitslohn auch Versorgungsbezüge wie zum Beispiel Beamteneisen sowie Betriebs- oder Werksrenten);
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen, Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Investmentfondsanteilen);
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG. Hierunter fallen insbesondere solche aus wiederkehrenden Bezügen (zum Beispiel Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus privaten Rentenversicherungen) sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen.

Werbungskosten

Bei allen diesen Einkunftsarten wird der Besteuerung der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zugrunde gelegt. Werbungskosten sind Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen. Sie sind bei der Einkunftsart zu berücksichtigen, bei der sie entstanden sind.

Zu beachten ist, dass bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag (vgl. RNr. 116) abzuziehen ist. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Gesamtbetrag der Einkünfte

Die Summe der verschiedenen Einkünfte, unter anderem vermindert um den Altersentlastungsbetrag, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

Einkommen

Der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen, ist das Einkommen.

Zu versteuerndes Einkommen

Das Einkommen, gegebenenfalls vermindert um Freibeträge für Kinder und um den Härteausgleich (vgl. RNr. 163), ist das zu versteuernde Einkommen. Dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.

Rechtsquelle: § 2 EStG
R 2 EStR

2. Steuerpflicht

Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht

102

Jede Person, unabhängig von Alter und Nationalität, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche in- und ausländischen Einkünfte, soweit nicht für bestimmte Einkünfte abweichende Regelungen, zum Beispiel in Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen, bestehen.

Die nachfolgenden Ausführungen setzen die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht voraus. Nur bei Vorliegen der unbeschränkten Steuerpflicht können sämtliche in dieser Broschüre genannten Ver-

günstigungen, Pauschbeträge oder Steuerbefreiungen in Betracht kommen.

Rechtsquelle: § 1 EStG

3. Erhebungsverfahren

Die Einkommensteuer kennt drei verschiedene Erhebungsarten.

103

Einkommensteuer-Veranlagung

Die Einkommensteuer wird grundsätzlich im Rahmen einer Veranlagung erhoben. Dies bedeutet, dass beim zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung eingereicht werden muss. Danach ermittelt das Finanzamt das zu versteuernde Einkommen und setzt die darauf entfallende Einkommensteuer fest. Über die Ermittlung und Festsetzung erteilt das Finanzamt einen Steuerbescheid. Für die zu erwartende Einkommensteuerschuld sind vierteljährlich (zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember) Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu leisten, wenn die einzelne Vorauszahlung mindestens 100 Euro beträgt.

Rechtsquelle: §§ 2, 36, 37 EStG
R 2, 37 EStR

Lohnsteuerabzug

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (Löhne, Gehälter sowie Bezüge aus früheren Dienstverhältnissen) wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Die Lohnsteuerpflicht entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten. Danach hat der Arbeitgeber eine Steuererklärung (Lohnsteuer-Anmeldung) beim Finanzamt einzureichen und die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer abzuführen.

Rechtsquelle: §§ 38, 41a EStG
R 38.1, 38.3, 41a.1, 41a.2 LStR

Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer)

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Abgeltungsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent. Die Steuer wird im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs direkt vom Schuldner der Kapitalerträge beziehungsweise dem inländischen Kreditinstitut, bei dem die Kapitalanlage gehalten wird, einbehalten und ans Finanzamt abgeführt. Mit diesem Steuerabzug ist die Einkommensteuer auf die Kapitalerträge abgegolten. Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterlegen haben, brauchen daher in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht mehr angegeben zu werden. Das Abzugssystem umfasst neben der Einkommensteuer auch den Einbehalt des Solidaritätszuschlags sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer. Weitere Erläuterungen finden Sie unter den RNrn. 114 ff.

Rechtsquelle: §§ 43 - 45d EStG

4. Veranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern – Veranlagungswahlrecht

104

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Lauf dieses Zeitraums eingetreten sind, können zwischen der Einzelveranlagung und der Zusammenveranlagung wählen. Gleiches gilt für Lebenspartner im Sinn des § 1 Abs. 1 LPartG. Bei der Zusammenveranlagung wird die Einkommensteuer nach dem Splittingtarif berechnet. Sie ist die häufigste und regelmäßig günstigste Veranlagungsart. Wegen weiterer Einzelheiten hierzu wird auf die ausführliche Darstellung in den „Steuertipps für Familien“, die ebenfalls vom Bayerischen Finanzministerium herausgegeben werden, verwiesen.

Rechtsquelle: § 26 EStG
R 26 EStR

5. Wann ist eine Einkommensteuer-Veranlagung durchzuführen?

Pflichtveranlagung

105

Für Steuerbürger, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit haben, ist eine Einkommensteuer-Veranlagung durchzuführen, wenn

die anderen Einkünfte bestimmte Grenzen überschreiten (vgl. RNr. 107). Aber auch dann, wenn Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (zum Beispiel Pension, Arbeitslohn, bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern der Arbeitslohn des Ehegatten/Lebenspartners) bezogen werden, ist es trotzdem möglich, dass eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgegeben werden muss. Dies ist zum Beispiel der Fall,

- wenn die positive Summe der steuerpflichtigen Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, gegebenenfalls gekürzt um den Altersentlastungsbetrag, mehr als 410 Euro im Kalenderjahr beträgt; bei Renteneinkünften ergibt sich somit eine Veranlagungspflicht, wenn der steuerpflichtige Anteil abzüglich der Werbungskosten 410 Euro übersteigt;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat; als Arbeitslohn in diesem Sinn gelten auch Versorgungsbezüge aus früheren Dienstverhältnissen;
- wenn beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber ein vom Arbeitnehmer im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren geltend gemachter Freibetrag (Ausnahme: Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen und der Pauschbetrag für Hinterbliebene vgl. RNR. 148 und RNR. 146; sowie ein Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) berücksichtigt worden ist und der im Kalenderjahr 2024 insgesamt erzielte Arbeitslohn bei Ledigen 13.050 Euro (im Veranlagungsjahr 2025: 13.362 Euro) beziehungsweise bei Ehegatten/Lebenspartnern 24.870 Euro (im Veranlagungsjahr 2025: 25.494 Euro) übersteigt.

Antragsveranlagung

Daneben besteht die Möglichkeit, eine Veranlagung zu beantragen (früher: „Lohnsteuer-Jahresausgleich“). Der Antrag auf Einkommensteuer-Veranlagung ist durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährung beim Finanzamt eingegangen sein, für 2024 also bis zum 31. Dezember 2028. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

106

6. Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung

107

Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist jeder verpflichtet, der vom Finanzamt hierzu aufgefordert wird.

Darüber hinaus sind in den unter RNr. 105 genannten Fällen auch ohne vorherige Aufforderung durch das Finanzamt stets Einkommensteuererklärungen abzugeben.

In den Fällen, in denen keine Arbeitnehmereinkünfte (also zum Beispiel nur Renteneinkünfte in Höhe des steuerpflichtigen Anteils abzüglich der Werbungskosten) bezogen wurden, sind Steuererklärungen abzugeben, wenn

- bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 23.568 Euro (im Veranlagungszeitraum 2025: 24.192 Euro, ab 2026: 24.696 Euro) beträgt oder
- bei anderen Personen, zum Beispiel Ledigen oder Verwitweten, der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 11.784 Euro (im Veranlagungszeitraum 2025: 12.096 Euro, ab 2026: 12.348 Euro) beträgt.

Abgabefrist

108

Einkommensteuererklärungen sind grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahrs beim zuständigen Finanzamt einzureichen. An die Abgabe der Einkommensteuererklärung wird alljährlich durch öffentliche Aufforderung erinnert. Die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe von Steuererklärungen kann dazu führen, dass das Finanzamt eventuell für mehrere Jahre Steuerbeträge nachfordern und gegebenenfalls Verspätzungszuschläge und Zwangsgelder verhängen muss.

Rechtsquelle: § 25 EStG
§ 56 EStDV
§ 149 AO

7. Steuererklärung leicht gemacht – mit einfachELSTER

108a

Mit einfachELSTER, der vereinfachten Steuererklärung für Rente und Pension, können Sie Ihre Steuererklärung in wenigen Schritten online erstellen und abgeben. Elektronisch, einfach, schnell und kostenlos;

einfachELSTER können Sie nutzen, wenn Sie nur folgende Einkünfte beziehen:

- Inländische Renteneinkünfte oder Pensionen
- und gegebenenfalls Kapitaleinkünfte (soweit diese durch den Sparpauschbetrag freigestellt waren oder bereits Abgeltungsteuer abgezogen wurde)
- und gegebenenfalls Einkünfte aus Mini-Jobs.

Nutzen Sie die Vorteile:

- Leicht verständliche Fragen unterstützen Sie Schritt für Schritt bei den notwendigen Angaben.
- Renteneinkünfte oder Pensionen, aber auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge müssen Sie beispielsweise nicht mehr erklären. Diese liegen dem Finanzamt bereits vor und werden automatisch berücksichtigt.
- Registrieren Sie sich einfach mit Ihrer persönlichen Identifikationsnummer – ein ELSTER-Zertifikat ist nicht erforderlich.



QR-Code
zum Flyer

Erstellen Sie Ihre Einkommensteuererklärung mit einfachELSTER unter www.einfach.elster.de. Weitere Information zu einfachELSTER finden Sie dort zum Beispiel in der „Hilfe“, im **Flyer** zu einfachELSTER oder schauen Sie sich das **Erklärvideo** an.



QR-Code
zum Erklärvideo

II. Die verschiedenen Einkunftsarten

1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

1.1 Was gehört zu diesen Einkünften?

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören

109

- Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden;
- Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

Einnahmen aus Nebentätigkeiten von Rentnern und Pensionisten gehören meist zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Sie bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer dann außer Ansatz, wenn sie vom Arbeitgeber pauschal und nicht nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers versteuert worden sind, wie dies häufig bei einer geringfügigen Beschäftigung (so genannte „Minijobs“) der Fall ist.

Rechtsquelle: § 19 Abs. 1 EStG

§§ 1, 2 LStDV

R 19.2, 19.3 LStR

1.2 Versorgungsbezüge

110

Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die hauptsächlich als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug gezahlt werden und die man auch als Pensionen bezeichnen kann. Hierunter fallen in erster Linie die Leistungen, die aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften von einem öffentlichen Arbeitgeber oder von öffentlich-rechtlichen Verbänden oder von Körperschaften erbracht werden.

Die von privaten Arbeitgebern gezahlten Beträge wegen Erreichens einer Altersgrenze oder verminderter Erwerbsfähigkeit gehören ebenfalls zu den Versorgungsbezügen. Das Gleiche gilt für Hinterbliebenenbezüge.

Rechtsquelle: § 19 Abs. 2 EStG

R 19.8, 19.9 LStR

1.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge

111

Versorgungsbezüge werden im Vergleich zu normalen Löhnen und Gehältern niedriger besteuert: Als so genannter Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bleibt ein bestimmter Teil dieser Bezüge steuerfrei. Werden die Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gezahlt, werden die Freibeträge für Versorgungsbezüge erst dann gewährt, wenn der Steuerbürger das 63. Lebensjahr – falls er schwerbehindert ist: das 60. Lebensjahr – vollendet hat.

Durch das „Alterseinkünftegesetz“ ist die Besteuerung von Versorgungsbezügen ab dem Veranlagungsjahr 2005 neu geregelt worden. Für Versorgungsbezüge, die im Kalenderjahr 2005 oder früher begonnen haben, beträgt der Versorgungsfreibetrag 40 Prozent der Versorgungsbezüge, höchstens 3.000 Euro, und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 900 Euro. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag wird als Ausgleich für den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags gezahlt, da bei Versorgungsbezügen nicht der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, sondern – wie auch bei den Renten – ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro zu berücksichtigen ist, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Der Werbungskosten-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag (einschließlich des Zuschlags) geminderten Einnahmen abgezogen werden. Im Zuge der Angleichung der Besteuerung von Renten und Versorgungsbezügen durch das „Alterseinkünftegesetz“ werden für die ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgänge sowohl der Versorgungsfreibetrag als auch der Zuschlag schrittweise entsprechend der nachfolgenden Übersicht bis zum Jahr 2058 auf 0 Euro abgeschröpft.

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist bei Versorgungsbeginn vor 2005 das Zwölffache des Versorgungsbezugs für Januar 2005 und bei Versorgungsbeginn ab 2005 das Zwölffache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat, jeweils zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen im Kalenderjahr, auf die zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht. Die Höhe des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags richtet sich damit nach dem Jahr des Versorgungsbeginns und bleibt für die weitere Laufzeit des Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert.

Werden Versorgungsbezüge nicht das gesamte Jahr über gezahlt, ermäßigen sich für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag in diesem Kalenderjahr um je ein Zwölftel. Die Zwölftelung gilt nicht für das Sterbegeld und in den Fällen, in denen anstelle eines monatlichen Versorgungsbezugs eine Kapitalauszahlung/Abfindung gezahlt wird.

Die Beträge des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

112

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsbezüge in Prozent der Höchstbetrag	Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
bis 2005	40,0	3.000
ab 2006	38,4	2.880
2007	36,8	2.760
2008	35,2	2.640
2009	33,6	2.520
2010	32,0	2.400
2011	30,4	2.280
2012	28,8	2.160
2013	27,2	2.040
2014	25,6	1.920
2015	24,0	1.800
2016	22,4	1.680
2017	20,8	1.560
2018	19,2	1.440
2019	17,6	1.320
2020	16,0	1.200
2021	15,2	1.140
2022	14,4	1.080
2023	14,0	1.050
2024	13,6	1.020
2025	13,2	990
2026	12,8	960
2027	12,4	930
2028	12,0	900
2029	11,6	870
2030	11,2	840
2031	10,8	810
2032	10,4	780
2033	10,0	750
2034	9,6	720
2035	9,2	690
2036	8,8	660
2037	8,4	630
2038	8,0	600
2039	7,6	570

2040	7,2	540	162
2041	6,8	510	153
2042	6,4	480	144
2043	6,0	450	135
2044	5,6	420	126
2045	5,2	390	117
2046	4,8	360	108
2047	4,4	330	99
2048	4,0	300	90
2049	3,6	270	81
2050	3,2	240	72
2051	2,8	210	63
2052	2,4	180	54
2053	2,0	150	45
2054	1,6	120	36
2055	1,2	90	27
2056	0,8	60	18
2057	0,4	30	9
2058	0,0	0	0

Bei Ehegatten erhält jeder, der Versorgungsbezüge bezieht, den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag.

Rechtsquelle: §§ 9a, 19 Abs. 2 EStG

R 19.8, 19.9 LStR

BMF-Schreiben vom 19. August 2013, BStBl I S. 1087

und zuletzt vom 10. Januar 2022, BStBl I S. 36

1.4 Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren

Bei jeder Zahlung von Arbeitslohn beziehungsweise Versorgungsbezügen hat der Arbeitgeber entsprechend den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers Lohnsteuer sowie gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer einzubehalten (vgl. RNr. 103).

113

Freibeträge beim Lohnsteuerabzug

Der Grundfreibetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag beziehungsweise der Werbungskosten-Pauschbetrag, die Vorsorgepauschale und (bei Steuerklasse II) der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

für **ein** Kind werden, wie auch der Versorgungsfreibetrag (einschließlich des Zuschlags) und der Altersentlastungsbetrag (vgl. RNR. 147), beim Lohnsteuerabzug vom Arbeitgeber ohne Antrag des Arbeitnehmers berücksichtigt.

Antrag auf Lohnsteuerermäßigung

Für Steuervergünstigungen, die nicht beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt werden, wie zum Beispiel für erhöhte Werbungskosten, für erhöhte Sonderausgaben – mit Ausnahme von Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträgen) –, für außergewöhnliche Belastungen oder für den Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II mit mehreren Kindern), können Arbeitnehmer beziehungsweise Empfänger von Versorgungsbezügen beim zuständigen Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen als zusätzliches individuelles Lohnsteuerabzugsmerkmal einen Freibetrag beantragen, so dass sich die einzubehaltenden Steuerabzüge schon während des Jahres ermäßigen. Ein solcher Antrag kann frühestens am 1. November des Vorjahres, für den der Freibetrag gelten soll, gestellt werden. Für eine Berücksichtigung im laufenden Kalenderjahr muss der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Finanzamt bis zum 30. November des Jahres eingegangen sein.

Weitere Informationen enthält die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat herausgegebene Broschüre „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“, die im Internet unter www.stmfh.bayern.de zur Verfügung steht.

Rechtsquelle: §§ 38 – 39b EStG
R 39b.3 – 39b.6 LStR

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen

2.1 Was gehört zu diesen Einkünften?

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören unter anderem

- Zinsen auf Rentennachzahlungen,
- Zinsen aus Guthaben und Einlagen (zum Beispiel Sparbücher, Bau-sparverträge, Termingeld- und Tagesgeldkonten),
- Erträge aus verzinslichen Wertpapieren (zum Beispiel festverzins-liche Anleihen, Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe),

- Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (zum Beispiel Mietkau-
tion, Instandhaltungsrücklage bei Wohnungseigentümergemein-
schaften),
- Gewinnbeteiligungen (Dividenden) aus Aktien, GmbH-Anteilen
oder Genossenschaftsanteilen,
- Ausschüttungen aus Investmentfonds (zum Beispiel Aktien- und
Rentenfonds, offene Immobilienfonds).

Kapitalerträge sind grundsätzlich auch dann einkommensteuerpflich-
tig, wenn sie im Ausland erzielt werden.

Ebenfalls zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören Erträge
aus Lebensversicherungen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Alt-
verträgen (Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2005) und Neuver-
trägen (Vertragsabschluss nach dem 31. Dezember 2004):

- Steuerpflichtig bei **Neuverträgen** ist der Unterschiedsbetrag zwi-
schen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie ent-
richteten Beiträge im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags
bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversiche-
rungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die lebenslange Ren-
tenzahlung gewählt und erbracht wird. Wird die Versicherungsleis-
tung nach Vollendung des 60. Lebensjahrs (für Vertragsabschlüs-
se nach dem 31. Dezember 2011: nach Vollendung des 62. Le-
bensjahrs) des Steuerbürgers und nach Ablauf von zwölf Jahren
seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist lediglich die Hälfte des
Unterschiedsbetrags zu versteuern.
- Für **Altverträge** gelten die bisherigen Vorschriften weiter, das
heißt, die in der als Einmalbetrag ausgezahlten Versicherungsleis-
tung enthaltenen Erträge bleiben im Regelfall steuerfrei, sofern
der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abge-
schlossen worden ist beziehungsweise das Kapitalwahlrecht nicht
vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt wer-
den kann.

Auch Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren (zum Beispiel
Aktien, Fondsanteile) unterliegen – unabhängig von der Haltedauer –
grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Allerdings hat der Gesetzgeber
aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsregelung getroffen.
Danach bleibt für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Kapitalanla-

gen die bis zur Einführung der Abgeltungsteuer geltende Rechtslage weiterhin maßgebend, sie können also außerhalb der Jahresfrist im Regelfall weiter steuerfrei veräußert werden (Bestandsschutz). Eine Sonderregelung gilt für so genannte Risikozertifikate. Für diese Wertpapiergattung hat der Gesetzgeber einen eigenen Stichtag festgelegt. Risikozertifikate, die nach dem 14. März 2007 gekauft und nach dem 30. Juni 2009 verkauft oder endfällig werden, unterliegen der Abgeltungsteuer. Bei Beständen, die vor dem 15. März 2007 erworben wurden, bleiben Kursgewinne nach Ablauf der Jahresfrist unabhängig vom Verkaufszeitpunkt weiter steuerfrei. Bei vor 2009 erworbenen Fondsanteilen bleiben bis zum 31. Dezember 2017 aufgelaufene Wertzuwächse steuerfrei. Für Kursgewinne aus solchen Altsanteilen ab 1. Januar 2018 gibt es einen Freibetrag von 100.000 Euro.

Rechtsquelle: § 20 EStG

2.2 Allgemeines zur Abgeltungsteuer

115

Seit Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 werden Kapitaleinkünfte bei Privatanlegern nunmehr pauschal mit 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer) besteuert, unabhängig vom persönlichen Steuersatz. Die Abgeltungsteuer wird direkt vom Gläubiger der Kapitalerträge beziehungsweise von der Bank, bei der die Kapitalanlage gehalten wird, einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Das Quellensteuerabzugsverfahren erstreckt sich nicht nur auf die laufenden Kapitalerträge (zum Beispiel Zinsen, in- und ausländische Dividenden), sondern auch auf Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Fondsanteilen und anderen Kapitalanlagen. Für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterlegen haben, gilt die Einkommensteuer damit als abgegolten, das heißt, sie brauchen in der Einkommensteuer grundsätzlich nicht mehr angegeben zu werden. Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (zum Beispiel ausländische Kapitalerträge, die nicht von einem inländischen Kreditinstitut verwaltet werden), müssen dagegen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Auch insoweit kommt der besondere Steuersatz von 25 Prozent zur Anwendung.

Um eine Schlechterstellung durch den Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent zu vermeiden, sieht das Gesetz eine Wahlmöglichkeit vor:

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung können die Einkünfte aus Kapitalvermögen angegeben und eine Günstigerprüfung beantragt werden. In Betracht kommt dies insbesondere für Personen, deren persönlicher Steuersatz (Grenzsteuersatz) unter 25 Prozent liegt. Aber auch für Personen mit einem höheren persönlichen Steuersatz kann sich in bestimmten Fällen die Beantragung einer Günstigerprüfung lohnen, beispielsweise für Personen, die Anspruch auf einen Altersentlastungsbetrag (vgl. RNR. 147) haben und diesen nicht bereits durch andere begünstigte Einkünfte ausschöpfen. Die Wahlmöglichkeit kann nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge ausgeübt werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern kann der Antrag nur für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten/Lebenspartner gestellt werden. Wird eine Günstigerprüfung beantragt, prüft das Finanzamt, ob die Einbeziehung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Veranlagung zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Ergibt die Prüfung des Finanzamts, dass die Besteuerung mit der tariflichen Einkommensteuer ungünstiger wäre, gilt der Antrag auf Günstigerprüfung als nicht gestellt.

Rechtsquelle: §§ 32d, 43, 43a, 44 EStG

2.3 Der Sparer-Pauschbetrag

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von 1.000 Euro abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag). Ehegatten/Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 2.000 Euro gewährt. Wichtig ist: Ein darüber hinausgehender Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt insbesondere für Schuldzinsen aus der Fremdfinanzierung einer Kapitalanlage.

116

Rechtsquelle: § 20 Abs. 9 EStG

2.4 Freistellungsauftrag und Nichtveranlagungsbescheinigung

Per Freistellungsauftrag kann der Anleger seinem Kreditinstitut die Anweisung erteilen, den Sparer-Pauschbetrag bereits beim Steuerabzug zu berücksichtigen. In diesem Fall wird für Kapitalerträge bis zur Höhe von jährlich 1.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern 2.000 Euro) keine Abzugsteuer einbehalten be-

117

ziehungsweise die einbehaltene Steuer erstattet. Ehegatten können dabei wählen, ob sie einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bis zur Höhe des gemeinsamen Sparer-Pauschbetrags von 2.000 Euro verbunden mit dem Vorteil einer ehegattenübergreifenden Verlustverrechnung durch das Kreditinstitut oder aber Einzel-Freistellungsaufträge jeweils bis zu 1.000 Euro (ohne ehegattenübergreifende Verlustverrechnung) erteilen wollen. Gleiches gilt für zusammen veranlagte Lebenspartner. Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag gilt sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für Konten und Depots, die nur auf den Namen eines Ehegatten/Lebenspartners geführt werden.

Wurde beim Steuerabzugsverfahren der Sparer-Pauschbetrag noch nicht vollständig ausgeschöpft, kann dies bei der Einkommensteuer-Veranlagung nachgeholt werden. Dabei bleibt es beim Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent, sofern nicht im Rahmen der Günstigerprüfung eine Besteuerung der Kapitalerträge mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz erfolgt. Alternativ zum Freistellungsauftrag besteht auch die Möglichkeit, beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbesccheinigung zu beantragen, die dann dem Kreditinstitut vorgelegt wird. Dies betrifft gerade auch Rentner, deren Kapitalerträge höher als 1.000 Euro beziehungsweise 2.000 Euro sind. Anspruch auf Ausstellung einer Nichtveranlagungsbesccheinigung besteht grundsätzlich dann, wenn das Einkommen – einschließlich der Kapitalerträge – im Kalenderjahr den **Grundfreibetrag** von 11.784 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern 23.568 Euro) voraussichtlich nicht übersteigt. Für 2025 erhöht sich der Grundfreibetrag auf 12.096 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern 24.192 Euro) und ab 2026 auf 12.348 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern 24.696 Euro). Die Nichtveranlagungsbesccheinigung wird regelmäßig für die Dauer von drei Jahren ausgestellt.

Rechtsquelle: § 44a EStG

2.5 Weitere Informationen zur Abgeltungsteuer

Weiterführende Informationen hierzu finden Sie in der vom Bayerischen Finanzministerium herausgegebenen Broschüre „Die Abgeltungsteuer“, die unter der Adresse www.stmfh.bayern.de im Internet zur Verfügung steht (Rubrik „Service“).

3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Über diese Einkunftsart sind ausführliche Darstellungen in den „Steuertipps für Haus und Grund“ enthalten, die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat herausgegeben werden.

118

4. Sonstige Einkünfte – Renteneinkünfte

4.1 Neuregelung der Rentenbesteuerung

Durch das „Altereinkünftegesetz“ ist die Rentenbesteuerung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 neu geregelt worden. Es sind nunmehr folgende **drei Gruppen** zu unterscheiden:

119

- Leistungen aus der so genannten Basisversorgung. Dazu gehören Leibrenten und andere Leistungen aus
 - den gesetzlichen Rentenversicherungen,
 - den landwirtschaftlichen Alterskassen,
 - den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
 - privaten Rentenversicherungen, wenn die vertraglichen Vereinbarungen die Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen (so genannte „Rürup-Rente“).
- Leistungen, die auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen. Dazu gehören Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen sowie Versorgungsleistungen von Pensionskassen, Pensionsfonds oder aus Direktversicherungen, soweit die zugrunde liegenden Beiträge durch Zulagen beziehungsweise Sonderausgabenabzug („Riester-Rente“) oder durch Steuerbefreiung gefördert worden sind.
- Leibrenten und andere Leistungen, die unter keine der beiden vorgenannten Gruppen fallen. Dabei handelt es sich insbesondere um Renten aus privaten Rentenversicherungen, die noch vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind („Altverträge“) oder die nicht die besonderen Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen, weil sie beispielsweise einen Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahrs oder ein Kapitalwahlrecht vorsehen.

Übersicht über die Besteuerung

120

Die Leistungen aus der ersten Gruppe werden schrittweise in die so genannte nachgelagerte Besteuerung überführt. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen für die Altersvorsorge über den Sonderausgabenabzug steuerfrei gestellt werden und im Gegenzug die Leibrenten voll besteuert werden. Während die Steuerfreistellung der Aufwendungen für die Basisversorgung ab dem Jahr 2023 in vollem Umfang erreicht wird, unterliegen die nachgelagert besteuerten Leistungen ab dem Jahr 2005 zu 50 Prozent der Besteuerung. Ab 2006 wird für jeden neu hinzukommenden „Rentnerjahrgang“ der steuerpflichtige Anteil stufenweise angehoben, so dass die ab dem Jahr 2058 erstmals gezahlten Renten dann in vollem Umfang steuerpflichtig sind.

Der Umfang der Besteuerung von Leistungen der zweiten Gruppe hängt davon ab, inwieweit die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge gefördert worden sind. Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung. Beruhen sie nur zum Teil auf geförderten Beiträgen, so ist eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen.

Bei den Leibrenten der dritten Gruppe erfolgt die Besteuerung nur mit dem Ertragsanteil. Er gilt sowohl für Renten, deren Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005 liegt, als auch für Renten, die erst nach dem 31. Dezember 2004 zu laufen begonnen haben.

4.2 Leistungen der so genannten Basisversorgung

121

Zu dieser Gruppe gehören die am häufigsten vorkommenden Renten, insbesondere die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (zum Beispiel Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente als Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente), unabhängig davon, ob sie als Rente, Teilrente oder als einmalige Leistung ausgezahlt werden.

Ebenfalls zur Basisversorgung zählen Leibrenten und andere Leistungen aus den landwirtschaftlichen Alterskassen (zum Beispiel Renten wegen Alters, wegen Erwerbsminderung und wegen Todes nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte) und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Zur Basisversorgung gehört ferner die so genannte „Rürup-Rente“, die seit dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden kann, und bei der es sich um eine private Rentenversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung handelt. Voraussetzung ist, dass der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente vorsieht, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs (für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2011: nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs) beginnt. Ergänzend können in begrenztem Umfang auch der Eintritt der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder auch Hinterbliebene abgesichert werden, wenn die Zahlung einer Rente vorgesehen ist. In der vertraglichen Vereinbarung muss festgelegt sein, dass die Ansprüche aus dem Vertrag nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind.

Nachgelagerte Besteuerung

Leibrenten und andere Leistungen aus der Basisversorgung – auch von ausländischen Versorgungsträgern – werden innerhalb eines bis zum Jahr 2058 reichenden Übergangszeitraums in die vollständige nachgelagerte Besteuerung überführt. Rentner, die während dieses Übergangszeitraums in den Ruhestand eintreten, unterliegen auf Dauer nur mit einem Teil ihrer Rentenbezüge der Besteuerung. Zu diesem Zweck wird ein steuerfreier Teil der Rente ermittelt, der grundsätzlich für die gesamte weitere Laufzeit der Rente unverändert bleibt. Künftige Rentenerhöhungen, die auf regelmäßigen Rentenanpassungen beruhen, unterliegen somit voll der Besteuerung.

Doppelbesteuerung von Renten

122a

Ziel der bis 2058 andauernden Übergangsphase zur vollständigen nachgelagerten Besteuerung ist insbesondere die Vermeidung einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung der Renten.

Der X. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit Urteilen vom 19. Mai 2021 X R 20/19 und X R 33/19 zur sog. doppelten Besteuerung von Altersrenten entschieden und beide Revisionsverfahren als unbegründet zurückgewiesen. Der BFH hält an seiner bisherigen, vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigten Rechtsprechung zur Rentenbesteuerung fest, nach der sowohl der mit dem Alterseinkünftegesetz eingeleitete Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen als auch die gesetzlichen Übergangsregelungen im Grundsatz verfassungskonform sind. Eine doppelte Besteuerung der Renten müsse jedoch in jedem Einzelfall vermieden werden. Der Gesetzgeber reagierte auf diese Rechtsprechung mit mehreren Maßnahmen im Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und im Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108), wodurch die steuerlichen Regelungen für die Erwerbs- und Auszahlungsphase erheblich besser aufeinander abgestimmt wurden.

Die gegen diese Urteile erhobenen Verfassungsbeschwerden wurden durch das BVerfG im Jahr 2023 nicht zur Entscheidung angenommen (Aktenzeichen 2 BvR 1140/21 und 2 BvR 1143/21). In der Begründung hat das BVerfG ausdrücklich betont, dass die zuvor vom BFH vertretene Sichtweise der Einzelfallberechnung keineswegs eindeutig ist. Vielmehr ist eine Deutung dahingehend eröffnet, dass der Gesetzgeber nur dazu angehalten ist, eine strukturelle doppelte Besteuerung von ganzen Rentnergruppen beziehungsweise -jahrgängen zu verhindern, nicht jedoch eine doppelte Besteuerung in jedem individuellen Fall.

Zwei externe wissenschaftliche Kurzgutachten haben aufgezeigt, dass die aktuelle Ausgestaltung der Besteuerungsregeln für Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung die verfassungsrechtlich bestehenden Anforderungen wahrt und keine verfassungswidrige doppelte Besteuerung vorliegt. Die Gutachten können auf dem Internetauftritt des BMF eingesehen werden.

Rechtsquelle: BMF-Schreiben vom 10. März 2025, BStBl I S. 654

Besteuerungsanteil

123

Die Höhe des Besteuerungsanteils für die nachgelagert besteuerten Renten ist vom Jahr des Rentenbeginns abhängig. Bei einem Rentenbeginn bis 2005 ist ein Besteuerungsanteil von 50 Prozent zu grunde zu legen. Dies gilt sowohl für die bereits vor 2005 bezogenen als auch für die erstmals im Jahr 2005 zugeflossenen Renten. Die Höhe des Besteuerungsanteils von 50 Prozent orientiert sich am Fall des typischen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers: In der Erwerbsphase war nämlich mindestens die Hälfte der erbrachten Altersvorsorgeaufwendungen – der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung – steuerlich unbelastet.

Der steuerbare Rentenanteil wird ab 2006 für jeden neu hinzukommenden „Rentnerjahrgang“ angehoben: Bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2 Prozentpunkten auf 80 Prozent, anschließend in Schritten von 1 Prozentpunkt und ab 2023 in Schritten von einem halben Prozentpunkt auf 100 Prozent ab dem Jahr 2058.

Die stufenweise Erhöhung des Besteuerungsanteils ist in folgender Übersicht dargestellt:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50,0	2032	87,0
ab 2006	52,0	2033	87,5
2007	54,0	2034	88,0
2008	56,0	2035	88,5
2009	58,0	2036	89,0
2010	60,0	2037	89,5
2011	62,0	2038	90,0
2012	64,0	2039	90,5
2013	66,0	2040	91,0
2014	68,0	2041	91,5
2015	70,0	2042	92,0
2016	72,0	2043	92,5
2017	74,0	2044	93,0
2018	76,0	2045	93,5
2019	78,0	2046	94,0
2020	80,0	2047	94,5
2021	81,0	2048	95,0
2022	82,0	2049	95,5
2023	82,5	2050	96,0
2024	83,0	2051	96,5
2025	83,5	2052	97,0
2026	84,0	2053	97,5
2027	84,5	2054	98,0
2028	85,0	2055	98,5
2029	85,5	2056	99,0
2030	86,0	2057	99,5
2031	86,5	2058	100

Steuerfreier Teil der Rente

124

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Teil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. Dieser nicht der Besteuerung unterliegende Teil wird als Festbetrag ermittelt und grundsätzlich für die Gesamtdauer

des Rentenbezugs festgeschrieben. Die Festschreibung erfolgt erstmals ab dem Jahr, das auf das Jahr des Rentenbeginns folgt.

Beispiel

C bezieht seit Juli 2022 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1.200 Euro monatlich. Aufgrund regelmäßiger Anpassungen wird die Rente zum 1. Juli 2023 und 1. Juli 2024 jeweils um 10 Euro erhöht.

Für 2022 (Jahr des Rentenbeginns) beträgt der Besteuerungsanteil 82 Prozent. Zu versteuern sind demnach:

6 x 1.200 Euro	7.200 Euro
davon 82 Prozent	5.904 Euro
- Werbungskosten-Pauschbetrag	<u>102 Euro</u>
zu versteuern	<u><u>5.802 Euro</u></u>

Für 2023 ist folgender Betrag zu versteuern:

6 x 1.200 Euro	7.200 Euro
6 x 1.210 Euro	<u>7.260 Euro</u>
Gesamtbetrag	14.460 Euro
- 18 Prozent (= steuerfreier Teil der Rente, gerundet)	2.603 Euro
- Werbungskosten-Pauschbetrag	<u>102 Euro</u>
zu versteuern	<u><u>11.755 Euro</u></u>

Für 2024 ist folgender Betrag zu versteuern:

6 x 1.210 Euro	7.260 Euro
6 x 1.220 Euro	<u>7.320 Euro</u>
Gesamtbetrag	14.580 Euro
- steuerfreier Teil (wie 2023)	2.603 Euro
- Werbungskosten-Pauschbetrag	<u>102 Euro</u>
zu versteuern	<u><u>11.875 Euro</u></u>

Der steuerfreie Teil der Rente bleibt von regelmäßigen Anpassungen (zum Beispiel jährliche Rentenerhöhung) unberührt. Ändert sich aus

anderen Gründen der Jahresbetrag der Rente, so ist eine Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente vorzunehmen. Dabei ist der steuerfreie Teil in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zu dem Jahresbetrag steht, der der Ermittlung des bisherigen steuerfreien Teils der Rente zugrunde gelegen hat.

Rechtsquelle: § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG

Mütterrente

124a

Bei der Erhöhung der Altersrente durch die Mütterrente handelt es sich um eine außerordentliche Rentenanpassung, in der allerdings auch regelmäßige Rentenanpassungen enthalten sind. Die Mütterrente wird seit dem 1. Juli 2014 für Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder gewährt. Die Mütterrente II ist zum 1. Januar 2019 eingeführt worden. Die Mütterrente ist als unselbstständiger Teil der Altersrente steuerpflichtig. Infolge dieser außerordentlichen Anpassung der Altersrente ist der so genannte Rentenfreibetrag neu zu berechnen.

Die Erhöhung des Rentenfreibetrags beruht auf den Wertverhältnissen im Jahr der erstmaligen Festbeschreibung des Rentenfreibetrags der Altersrente. Der Wert der Mütterrente wird anhand der in diesem Jahr gültigen Rentenentgeltpunkte errechnet. Auf diesen Wert ist der Besteuerungsanteil anzuwenden, der im Jahr des Rentenbeginns der Altersrente gilt, um den steuerfreien Teil der Rente zu ermitteln. Er bildet - zusammen mit dem bisher steuerfreien Betrag der gesetzlichen Rente - den neu festzustellenden Rentenfreibetrag. Die enthaltenen regelmäßigen Rentenanpassungen unterliegen vollständig der Besteuerung.

Bezieherinnen und Bezieher von Mütterrente müssen diese in ihrer Steuererklärung nicht gesondert ausweisen. Sie wird als unselbstständiger Teil der Altersrente durch die Deutsche Rentenversicherung Bund an das Finanzamt gemeldet. Mit diesen Daten berechnet das Finanzamt den Rentenfreibetrag automatisch neu.

Öffnungsklausel

125

Durch die bis zum Jahr 2058 reichende Übergangsregelung wird grundsätzlich sichergestellt, dass frühere, aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge nicht ein zweites Mal mit Steuern belastet werden. Um eine Zweifachbesteuerung auch in außergewöhnlichen Fällen auszuschließen, hat der Gesetzgeber eine so genannte „Öffnungsklausel“ beschlossen. Rentner, die bis zum 31. Dezember 2004 über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben – was beispielsweise bei einigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen vorkommen kann –, können für die auf diesen Beiträgen beruhenden Renten die günstigere Besteuerung mit dem Ertragsanteil (vgl. RNr. 128) wählen. Der Nachweis ist durch entsprechende Bescheinigungen der Versorgungsträger zu erbringen, die Angaben über die in den einzelnen Jahren geleisteten Beiträge enthalten müssen.

Rechtsquelle: § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG

4.3 Geförderte Altersvorsorgeleistungen

126

Mit diesen Altersbezügen hat ab 2002 im Rahmen des „Altersvermögensgesetzes“ der Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung begonnen. Zu dieser Gruppe gehören sowohl die private kapitalgedeckte Altersvorsorge („Riester-Rente“) als auch Versorgungsleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen). Soweit die Leistungen auf Beiträgen beruhen, die entweder durch Zulagen, den Sonderausgabenabzug für zusätzliche Altersvorsorge oder durch Steuerfreistellung gefördert worden sind, unterliegen sie voll der Besteuerung als sonstige Einkünfte. Sind in der Ansparphase die gesamten Beiträge gefördert worden, unterliegen die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang der Besteuerung. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf gutgeschriebenen Zulagen und in der Ansparphase erwirtschafteten Erträgen sowie Wertsteigerungen beruhen.

Leistungen, die zum Teil auf geförderten und zum Teil auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, sind entsprechend auf-

zuteilen. Über die entsprechenden Einnahmen aus dem Altersvorsorgevertrag erhält der Steuerpflichtige von seinem Anbieter eine Bescheinigung, in der die Leistungen gesondert ausgewiesen sind.

Rechtsquelle: § 22 Nr. 5 EStG

4.4 Sonstige Leibrenten

127

Hierunter fallen Leibrenten, die weder zur Basisversorgung noch zur kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge oder betrieblichen Altersversorgung gehören, wie zum Beispiel Renten aus

- privaten Rentenversicherungsverträgen, deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat („Altverträge“),
- nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen privaten Rentenversicherungsverträgen, die eine Teilkapitalisierung beziehungsweise Einmalauszahlung (Kapitalwahlrecht) oder einen Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahrs (für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2011: vor Vollendung des 62. Lebensjahrs) vorsehen.

Besteuert wird der Ertrag des Rentenrechts, der als Ertragsanteil bezeichnet wird und sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente bemisst. Bei der Bestimmung des maßgebenden Ertragsanteils ist zu unterscheiden zwischen den auf Lebenszeit gewährten Leibrenten einerseits und den abgekürzten Leibrenten andererseits.

Ertragsanteil bei Leibrenten

128

Leibrenten sind auf Lebenszeit zustehende Renten. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem bei Beginn der Rente vollendeten Lebensalter des Rentenberechtigten. Je früher die Rente beginnt, umso länger ist ihre Laufzeit und umso höher ist der Ertragsanteil. Unter Beginn der Rente ist bei Renten aufgrund privater Rentenverträge der Zeitpunkt zu verstehen, von dem an versicherungsrechtlich die Rente zu laufen beginnt. Auch bei Rentennachzahlungen ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Rentenanspruch entstanden ist. Auf den Zeitpunkt des Rentenantrags oder der Zahlung kommt es nicht an.

Setzt der Beginn des Rentenbezugs die Vollendung eines bestimmten Lebensjahrs der Person voraus, von deren Lebenszeit die Dauer der Rente abhängt, und wird die Rente schon vom Beginn des Monats an gewährt, in dem dieses Lebensjahr vollendet wird, ist trotzdem dieses – günstigere – Lebensjahr zugrunde zu legen.

Im Einzelnen ist die Höhe des Ertragsanteils folgender Übersicht zu entnehmen:

Tabelle I

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Renten- berechtigten	Ertrags- anteil in Prozent	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Renten- berechtigten	Ertrags- anteil in Prozent	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Renten- berechtigten	Ertrags- anteil in Prozent
0 bis 1	59	38	39	64	19
2 bis 3	58	39 bis 40	38	65 bis 66	18
4 bis 5	57	41	37	67	17
6 bis 8	56	42	36	68	16
9 bis 10	55	43 bis 44	35	69 bis 70	15
11 bis 12	54	45	34	71	14
13 bis 14	53	46 bis 47	33	72 bis 73	13
15 bis 16	52	48	32	74	12
17 bis 18	51	49	31	75	11
19 bis 20	50	50	30	76 bis 77	10
21 bis 22	49	51 bis 52	29	78 bis 79	9
23 bis 24	48	53	28	80	8
25 bis 26	47	54	27	81 bis 82	7
27	46	55 bis 56	26	83 bis 84	6
28 bis 29	45	57	25	85 bis 87	5
30 bis 31	44	58	24	88 bis 91	4
32	43	59	23	92 bis 93	3
33 bis 34	42	60 bis 61	22	94 bis 96	2
35	41	62	21	ab 97	1
36 bis 37	40	63	20		

Beispiel

A vollendete mit Ablauf des 31. März 2024 das 66. Lebensjahr, das heißt, er ist am 1. April 1958 geboren. Er erhält aus einer privaten Rentenversicherung, die er 1990 abgeschlossen hat, seit 1. April 2018 eine lebenslange Rente.

Es handelt sich bei der Rentenversicherung um einen „Altvertrag“. Die Rentenbezüge unterliegen daher lediglich mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. Da A bei Beginn der Rente das 60. Lebensjahr vollendet hatte, beträgt der maßgebende Ertragsanteil 22 Prozent.

Rechtsquelle: § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) EStG

Ertragsanteil bei abgekürzten Leibrenten**129**

Abgekürzte Leibrenten sind solche Renten, die über eine gewisse Zeit gewährt werden, aber mit dem Todeszeitpunkt – falls dieser vor der zeitlichen Befristung liegt – erlöschen. Überlebt der Rentenbezieher die zeitliche Begrenzung, so endet die abgekürzte Leibrente mit ihrem Zeitablauf. Abgekürzte Leibrenten sind zum Beispiel private selbstständige Erwerbsminderungsrenten, die nur bis zum 65. Lebensjahr gezahlt werden, oder Waisenrenten aus privaten Versicherungen, die die Voraussetzungen der Basisversorgung nicht erfüllen. Erwerbsminderungs- oder Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehören dagegen zur Basisversorgung und werden deshalb nachgelagert besteuert (vgl. RNrn. 121 ff.).

Die Laufzeit von abgekürzten Leibrenten ist von vornherein auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Von dieser voraussichtlichen Laufzeit ist die Höhe des Ertragsanteils abhängig. Bemisst sich die Laufzeit der abgekürzten Leibrente nicht auf volle Jahre, so ist sie aus Vereinfachungsgründen auf volle Jahre abzurunden.

Im Einzelnen ist die Höhe des Ertragsanteils folgender Übersicht zu entnehmen:

Tabelle II

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... Prozent	Der Ertragsanteil ist der Tabelle I zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ... te Lebensjahr vollendet hatte
---	--	---

1	0	entfällt
2	1	entfällt
3	2	97
4	4	92
5	5	88
6	7	83
7	8	81
8	9	80
9	10	78
10	12	75
11	13	74
12	14	72
13	15	71
14 bis 15	16	69
16 bis 17	18	67
18	19	65
19	20	64
20	21	63
21	22	62
22	23	60
23	24	59
24	25	58
25	26	57
26	27	55
27	28	54

- Fortsetzung siehe nächste Seite -

Tabelle II (Fortsetzung)

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... Prozent	Der Ertragsanteil ist der Tabelle I zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ... te Lebensjahr vollendet hatte
28	29	53
29 bis 30	30	51
31	31	50
32	32	49
33	33	48
34	34	46
35 bis 36	35	45
37	36	43
38	37	42
39	38	41
40 bis 41	39	39
42	40	38
43 bis 44	41	36
45	42	35
46 bis 47	43	33
48	44	32
49 bis 50	45	30
51 bis 52	46	28
53	47	27
54 bis 55	48	25
56 bis 57	49	23
58 bis 59	50	21
60 bis 61	51	19
62 bis 63	52	17
64 bis 65	53	15

- Fortsetzung siehe nächste Seite -

Tabelle II (Fortsetzung)

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... Prozent	Der Ertragsanteil ist der Tabelle I zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ... te Lebensjahr vollendet hatte
66 bis 67	54	13
68 bis 69	55	11
70 bis 71	56	9
72 bis 74	57	6
75 bis 76	58	4
77 bis 79	59	2
ab 80	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle I zu entnehmen	

Beispiel

C, geboren am 1. Juli 1969, bezieht ab dem 1. Juli 2024 eine private selbstständige Erwerbsminderungsrente, die nach den vertraglichen Vereinbarungen bei Vollenhung des 65. Lebensjahrs in eine Altersrente umgewandelt wird.

Die voraussichtliche Laufzeit der privaten Erwerbsminderungsrente beträgt zehn Jahre, der maßgebende Ertragsanteil somit 12 Prozent.

Rechtsquelle: § 55 EStDV

4.5 Ab welcher Rentenhöhe fällt eine Steuer an?

Wegen der nur teilweisen steuerlichen Erfassung von Renten kann ggf. eine Einkommensteuer anfallen. Sofern der Rentner oder seine mit ihm zusammen veranlagte/r Ehefrau/Lebenspartner weitere voll steuerpflichtige Einkünfte beziehungsweise dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Lohnersatzleis-

tungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld) hat, kann eine Einkommensteuer anfallen.

Mit dem Alterseinkünfte-Rechner, der eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen kann, können Seniorinnen und Senioren die ungefähre Größenordnung ihrer voraussichtlichen Einkommensteuer ermitteln und sich so - rechtlich unverbindlich - einen ersten Eindruck von ihrer steuerlichen Situation verschaffen. Der Alterseinkünfte-Rechner ist auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Steuern abrufbar.

Werbungskosten, Sonderausgaben, weitere Steuervergünstigungen

130

Der steuerpflichtige Teil der Rente ist noch um die Werbungskosten zu kürzen. Unter Werbungskosten versteht man Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen dienen. Werden keine höheren Aufwendungen nachgewiesen, so wird von dem steuerpflichtigen Teil der Rente ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro abgezogen.

Außerdem gibt es noch andere Steuervergünstigungen in Form von Sonderausgaben (vgl. RNr. 147a), Pausch- und Freibeträgen (vgl. RNr. 100, 146 ff), die zur Folge haben, dass das zu versteuernde Einkommen weiter gemindert wird.

Grundfreibetrag

Einkommensteuer fällt in der Regel erst dann an, wenn das zu versteuernde Einkommen (vgl. RNr. 101) über dem Grundfreibetrag liegt. Für den Veranlagungszeitraum 2024 liegt der Grundfreibetrag für Alleinstehende bei 11.784 Euro (im Veranlagungszeitraum 2025: 12.096 Euro, ab 2026: 12.348 Euro) und für Ehegatten/Lebenspartner, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sowie für Verwitwete, bei denen ausnahmsweise noch die Splittingtabelle (vgl. RNr. 160) zur Anwendung kommt, bei 23.568 Euro (im Veranlagungszeitraum 2025: 24.192 Euro, ab 2026: 24.696 Euro).

Rentner ohne andere Einkünfte

131

Bezieht ein alleinstehender Rentner nur Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so ergibt sich bei einem Rentenbeginn 2005 oder früher eine Steuerpflicht dieser Rente im Veranlagungszeitraum 2024 allenfalls dann, wenn sie monatlich mehr als 1.750 Euro beträgt. Dieser Betrag kann sich noch erhöhen, sofern über die gesetzlichen Freibeträge hinaus weitere steuerlich abzugsfähige Aufwendungen (zum Beispiel Pauschbetrag für behinderte Menschen) vorliegen.

Bei „Rentnerjahrgängen“ ab 2006 fällt wegen der stufenweisen Erhöhung des Besteuerungsanteils (vgl. RNr. 123) bereits bei einer geringeren Rentenhöhe eine Steuer an.

Rentner mit anderen Einkünften

132

Werden neben der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch andere – voll steuerpflichtige – Einkünfte (zum Beispiel Betriebs- oder Werksrenten) bezogen oder ist der mit dem Rentner zusammen veranlagte Ehegatte/Lebenspartner zum Beispiel als Arbeitnehmer tätig, werden zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens alle Einkünfte zusammen gerechnet. In diesen Fällen wird häufig auch für den steuerpflichtigen Teil der Rente Einkommensteuer festzusetzen sein.

Beispiel

F erhält seit 2015 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2024 betragen seine Rentenbezüge monatlich 1.400 Euro, das sind im gesamten Kalenderjahr 16.800 Euro. Seine Ehefrau, mit der er zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wird, erzielt als Arbeitnehmerin ein Jahresbruttogehalt von 20.000 Euro. Andere Einkünfte erzielen die Ehegatten nicht. Zur Vereinfachung des Beispiels wird davon ausgegangen, dass keine Rentenanpassungen erfolgten.

Der Besteuerungsanteil der Altersrente beträgt 70 Prozent, der steuerfreie Teil der Rente beträgt 5.040 Euro. Abzüglich des Werbungskosten-

Pauschbetrags von 102 Euro ergeben sich Einkünfte in Höhe von 11.658 Euro. Dieser Betrag wird mit den Einkünften der Ehefrau aus nichtselbstständiger Arbeit zusammengerechnet. Da das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten über dem Grundfreibetrag liegt, fällt auch für die Rente des Ehemannes Einkommensteuer an. Die Ehegatten sind verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben (vgl. RNrn. 105 und 107).

4.6 Eintragung von Renteneinkünften in die Einkommensteuererklärungsvordrucke

133

Zahlreiche Daten zur Einkommensteuererklärung werden der Finanzverwaltung durch diverse Mitteilungspflichtige bereits elektronisch übermittelt. Dies sind beispielsweise Lohndaten, bestimmte Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder zur Altersvorsorge und auch Renten (sog. Rentenbezugsmittelungen). Alle diese elektronisch vorliegenden Daten (sog. eDaten) sind bei der Einkommensteuererklärung auf Papier speziell mit einem „e“ gekennzeichnet. Sie müssen nicht mehr von Ihnen eintragen werden, sondern werden automatisch vom Finanzamt berücksichtigt. Dadurch können Sie ggf. auf die Abgabe einzelner Anlagen komplett verzichten, wie zum Beispiel „Anlage R“ für Renteneinkünfte oder „Anlage Vorsorgeaufwand“ für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

5. Altersbedingte Erleichterungen bei anderen Einkunftsarten

5.1 Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

134

Bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gelten die gleichen Steuervergünstigungen wie unter RNr. 135 dargestellt, wenn die Veräußerung beziehungsweise Aufgabe nach Vollendung des 55. Lebensjahrs oder bei einer dauernden Berufsunfähigkeit erfolgt.

Rechtsquelle: §§ 14, 16 EStG
R 14 EStR

Umfassende Informationen zu den Besonderheiten im Steuerrecht für die Land- und Forstwirtschaft enthalten im Übrigen die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat he-

rausgegebenen „Steuertipps zur Land- und Forstwirtschaft“, die Sie im Internet unter www.stmfh.bayern.de einsehen und herunterladen können.

5.2 Im Bereich der gewerblichen Einkünfte

Freibetrag bei Betriebsveräußerung/Betriebsaufgabe

Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er dauernd berufsunfähig, so ist der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs (auch Teilbetriebs oder gesamten Mitunternehmeranteils) nur insoweit einkommensteuerpflichtig, als er über den Freibetrag von 45.000 Euro hinausgeht.

135

Vermindert wird dieser Freibetrag jedoch um den Teil des Veräuße rungs- oder Aufgabegewinns, der die Schwelle von 136.000 Euro übersteigt.

Beispiel

Veräußerungsgewinn/Aufgabegewinn 150.000 Euro.

Es verbleibt ein Freibetrag von 31.000 Euro:

$150.000 \text{ Euro} - 136.000 \text{ Euro} = 14.000 \text{ Euro}$; Kürzung des Freibetrags von 45.000 Euro um 14.000 Euro ergibt 31.000 Euro.

Der Freibetrag wird auf Antrag gewährt und kann vom Steuerpflichtigen insgesamt nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden.

Rechtsquelle: § 16 EStG
R 16 EStR

Ermäßiger Steuersatz bei Betriebsveräußerung/Betriebsaufgabe

Der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs (auch Teilbetriebs oder gesamten Mitunternehmeranteils) kann – soweit er 5 Millionen Euro nicht übersteigt – mit einem ermäßigten Steuersatz

besteuert werden, wenn die Veräußerung oder Aufgabe nach Vollendung des 55. Lebensjahrs oder bei einer dauernden Berufsunfähigkeit erfolgt. Die Steuerermäßigung wird auf Antrag gewährt und kann vom Steuerpflichtigen insgesamt nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden.

Rechtsquelle: § 34 EStG

5.3 Im Bereich der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

136

Bei der Veräußerung des der selbstständigen Arbeit dienenden Vermögens und bei der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit gelten die gleichen Steuervergünstigungen wie unter RNr. 135 dargestellt, wenn die Veräußerung beziehungsweise Aufgabe nach Vollendung des 55. Lebensjahrs oder bei einer dauernden Berufsunfähigkeit erfolgt.

Rechtsquelle: §§ 16, 18 Abs. 3 EStG

R 18.3 EStR

5.4 Im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

137

Für diese Einkunftsart hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Broschüre „Steuertipps für Haus und Grund“ herausgegeben. Spezielle altersbedingte Erleichterungen gibt es bei diesen Einkünften nicht.

6. Steuerfreie Einnahmen

138

Verschiedene Einnahmen sind steuerfrei und werden deshalb zur Einkommensteuer nicht herangezogen. Allerdings werden bestimmte steuerfreie Einnahmen bei der Berechnung des Steuersatzes für die steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt (so genannter Progressionsvorbehalt, vgl. RNr. 164), insbesondere wenn es sich um Lohnerlöse aus Leistungen handelt. Nachfolgend sind verschiedene Steuerbefreiungen aufgeführt, die besonders für ältere Menschen von Bedeutung sind. Wegen weiterer Steuerbefreiungen wird auf die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat herausgegebenen „Steuertipps für Familien“ verwiesen.

Steuerfrei sind beispielsweise:

6.1 Kranken-/Pflege-/Unfallversicherung

Leistungen aus einer Kranken- oder Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, und zwar sowohl Bar- als auch Sachleistungen, sind steuerfrei (zum Beispiel Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die wegen eines Arbeitsunfalls gezahlt wird). Es ist auch ohne Bedeutung, ob die Leistungen dem ursprünglich Berechtigten oder den Hinterbliebenen gewährt werden. Die Steuerfreiheit kann auch für Leistungen aus einer ausländischen gesetzlichen Unfallversicherung in Betracht kommen.

139

Rechtsquelle: § 3 Nr. 1a EStG

6.2 Gesetzliche Rentenversicherung

Steuerfrei sind Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

140

Rechtsquelle: § 3 Nr. 1b EStG

6.3 Versorgungsbezüge an Wehr- und Zivildienstbeschädigte

Steuerbefreit sind Versorgungsbezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die aufgrund der Dienstzeit gewährt werden. Dabei handelt es sich um Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ohne Rücksicht darauf, ob sie sich unmittelbar aus diesem oder aus Gesetzen ergeben, die es für anwendbar erklären, sowie bestimmte Leistungen aus dem Soldatenversorgungsgesetz und dem Zivildienstgesetz.

141

Rechtsquelle: § 3 Nr. 6 EStG
R 3.6 LStR

6.4 Zuschüsse zur Krankenversicherung

143

Von der Steuer befreit sind Zuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherungsträger zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung und von dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger getragene Anteile an den Beiträgen für die gesetzliche Krankenversicherung.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 14 EStG

6.5 Altersteilzeitleistungen

144

Aufstockungsbeträge und zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die beim gleitenden Übergang in den Ruhestand entsprechend dem Altersteilzeitgesetz vom Arbeitgeber gezahlt werden, sind in bestimmtem Umfang steuerfrei. Sie unterliegen als Lohnersatzleistung dem so genannten Progressionsvorbehalt (vgl. RNr. 164).

Rechtsquelle: § 3 Nr. 28 EStG
R 3.28 LStR

6.6 Kindererziehungsleistungen

145

Steuerfreie Kindererziehungsleistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erhalten lediglich Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind.

Bei Müttern der Geburtenjahrgänge ab 1921 erhöhen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch anzurechnende Kindererziehungszeiten die Bemessungsgrundlage und wirken somit rentensteigernd. Derartige Rentenerhöhungen sind mit dem jeweiligen Besteuerungsanteil zu versteuern. Eine partielle Steuerbefreiung kommt nicht in Betracht.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 67 EStG

III. Weitere Steuererleichterungen für Seniorinnen und Senioren

1. Hinterbliebenen-Pauschbetrag

Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 Euro, wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden

146

- nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt,
- nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung,
- nach den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten oder
- nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Dieser Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 4 EStG

2. Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag wird gewährt, wenn der Steuerbürger vor Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hat. Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag ist der Arbeitslohn zuzüglich der positiven Summe der übrigen Einkünfte. Versorgungsbezüge sowie Leibrenten bleiben hierbei jedoch außer Ansatz.

147

Die Höhe des Altersentlastungsbetrags ist davon abhängig, in welchem Kalenderjahr das 64. Lebensjahr vollendet worden ist. Für Steuerbürger der Geburtsjahrgänge 1940 und früher beträgt der Al-

tersentlastungsbetrag dauerhaft 40 Prozent der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 1.900 Euro. Für spätere Geburtsjahrgänge wird – wie in nachfolgender Übersicht auszugsweise dargestellt – der Altersentlastungsbetrag schrittweise abgeschröpft.

Zu beachten ist, dass Personen, die am 1. Januar eines Jahrs geboren sind, dem Geburtsjahrgang des Vorjahres zuzurechnen sind. Für Steuerbürger ab dem Geburtsjahrgang 1975, die erst im Jahr 2039 oder später ihr 64. Lebensjahr vollenden, fällt der Altersentlastungsbetrag ganz weg.

Geburtsjahrgang	Altersentlastungsbetrag in Prozent der Bemessungsgrundlage	Höchstbetrag in Euro
1941	38,4	1.824
1942	36,8	1.748
1943	35,2	1.672
1944	33,6	1.596
1945	32,0	1.520
1946	30,4	1.444
1947	28,8	1.368
1948	27,2	1.292
1949	25,6	1.216
1950	24,0	1.140
1951	22,4	1.064
1952	20,8	988
1953	19,2	912
1954	17,6	836
1955	16,0	760
1956	15,2	722
1957	14,4	684
1958	14,0	665
1959	13,6	646
1960	13,2	627
1961	12,8	608

Verheiratete

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern ist der Altersentlastungsbetrag bei jedem Ehegatten/Lebenspartnern, der die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und entsprechende Einkünfte hat, zu berücksichtigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, beträgt die Einkommensteuer 25 Prozent. Im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens durch die Kreditinstitute bleibt der Altersentlastungsbetrag generell außer Ansatz. Personen, die die Voraussetzungen für den Altersentlastungsbetrag erfüllen und diesen nicht bereits durch andere begünstigte Einkünfte ausschöpfen, haben aber die Möglichkeit, ihre Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben und eine Günstigerprüfung zu beantragen. Das Finanzamt prüft dann, ob die Besteuerung der Kapitalerträge – zusammen mit dem übrigen Einkommen und unter Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags – mit dem persönlichen Steuersatz zu einer insgesamt niedrigeren Steuerbelastung führt.

Beispiel

G (Jahrgang 1950) ist alleinstehend. Neben seiner Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung fließen ihm im Jahr 2024 Mieteinnahmen in Höhe von 8.000 Euro zu. Die steuerlich abzugänglichen Werbungskosten betragen 2.000 Euro.

Die Altersrente bleibt für die Berechnung des Altersentlastungsbetrags außer Ansatz. Die Mieteinnahmen gehören zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Abzüglich der Werbungskosten betragen seine Einkünfte (8.000 Euro – 2.000 Euro =) 6.000 Euro. Der Altersentlastungsbetrag beträgt somit 24 Prozent von 6.000 Euro – das wären 1.440 Euro – höchstens jedoch 1.140 Euro.

Rechtsquelle: § 24a EStG

R 24a ESt

3. Sonderausgaben

147a

Als Sonderausgaben (vgl. RNr. 101) sind für Seniorinnen und Senioren insbesondere die sonstigen Vorsorgeaufwendungen von Bedeutung. Hierzu zählen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu Risikoversicherungen und zu bestimmten Lebensversicherungen.

Beiträge für diese Absicherungen können grundsätzlich nur berücksichtigt werden, soweit sie einen Höchstbetrag von 2.800 Euro nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag verringert sich auf 1.900 Euro bei Personen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben (zum Beispiel Beamte, Soldaten, Richter) oder für deren Krankenversicherung steuerfreie Leistungen (zum Beispiel Anteil des Rentenversicherungsträgers, vgl. RNr. 143) erbracht werden.

Bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern ist zunächst für jeden Ehegatten/Lebenspartner nach dessen persönlichen Verhältnissen der ihm zustehende Höchstbetrag zu bestimmen. Die Summe der beiden Höchstbeträge ist der gemeinsame Höchstbetrag. Übersteigen die vom Steuerpflichtigen geleisteten Beiträge für eine Absicherung auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau (Basisabsicherung) zur privaten und gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung den Höchstbetrag von 2.800 Euro/1.900 Euro, sind diese Beiträge für die Basisabsicherung als Sonderausgaben anzusetzen. Eine betragsmäßige Deckelung auf den Höchstbetrag erfolgt in diesen Fällen nicht. Ein zusätzlicher Abzug von Beiträgen für weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen (s.o.) ist dann nicht möglich.

Keine begünstigten Vorsorgeaufwendungen sind Sachversicherungen, zum Beispiel die Hausratversicherung, Kfz-Kaskoversicherungen und Rechtsschutzversicherungen.

4. Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen

Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können Menschen mit Behinderung einen Pauschbetrag geltend machen, wenn sie diese behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht im Einzelnen nachweisen wollen. Im Fall des Einzelnachweises werden die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach Abzug der zumutbaren Eigenbelastung als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt (vgl. RNr. 154). Der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung dagegen wird ohne Kürzung um die zumutbare Eigenbelastung angesetzt.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 1 EStG

Voraussetzungen für den Pauschbetrag

Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung auf mindestens 20 festgestellt ist, erhalten den Pauschbetrag.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 2 EStG

Höhe des Pauschbetrags

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden jährlich gewährt:

Grad der Behinderung von	Pauschbetrag
20	384 Euro
30	620 Euro
40	860 Euro
50	1.140 Euro
60	1.440 Euro
70	1.780 Euro
80	2.120 Euro
90	2.460 Euro
100	2.840 Euro

Für Blinde, Taubblinde und Menschen, die infolge ihrer Behinderung hilflos sind, erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 Euro. Die Pauschbeträge werden stets in voller Höhe gewährt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahrs vorgelegen haben. Wird der Grad der Behinderung im Lauf des Jahrs herauf- oder herabgesetzt, so steht der Pauschbetrag dem behinderten Menschen nach dem höchsten Grad zu, der im Kalenderjahr festgestellt war.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 3 EStG
R 33b Abs. 7 EStR

Nachweis der Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge sind nachzuweisen

- von behinderten Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist, durch Vorlage eines Ausweises nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (so genannter Schwerbehindertenausweis) oder eines entsprechenden Bescheides der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (in Bayern das Versorgungsamt bei der jeweiligen Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales),
- von behinderten Menschen, deren Grad der Behinderung weniger als 50, aber mindestens 20 beträgt,
 - durch Vorlage einer Bescheinigung oder eines Bescheides des Versorgungsamts (die bis 2020 auch eine Äußerung darüber enthalten muss, ob die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht) oder
 - wenn den behinderten Menschen wegen der Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den entsprechenden Bescheid. Es kann sich dabei zum Beispiel um Rentenbescheide einer für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde oder eines Trägers der

gesetzlichen Unfallversicherung oder bei Beamten, die Unfallruhegeld beziehen, um einen entsprechenden Bescheid ihrer Behörde handeln. Der Rentenbescheid eines Trägers der Deutschen Rentenversicherung genügt nicht.

Der erhöhte Pauschbetrag von 7.400 Euro für Blinde, Taubblinde und hilflose Menschen kann in Anspruch genommen werden, wenn der oben bezeichnete Ausweis nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch mit dem Merkzeichen „Bl“, „TBI“ oder „H“ gekennzeichnet ist, oder der Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde die entsprechende Feststellung enthält. Die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in die Pflegegrade 4 und 5 nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, die durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides nachzuweisen ist, steht dem Merkmal „H“ gleich.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 7 EStG
§ 65 EStDV

Rückwirkende Anerkennung oder Änderung

Wird für vorhergehende Kalenderjahre eine Behinderung anerkannt oder der Grad der Behinderung erhöht, gewährt das Finanzamt den (erhöhten) Pauschbetrag grundsätzlich auch rückwirkend.

5. Außergewöhnliche Belastungen

5.1 Allgemeines

Erwachsen einem Steuerbürger zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerbürger gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerbürger zumutbare Belastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird. Zwangsläufig im steuerlichen Sinn sind Aufwendungen dann, wenn man sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen

oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und sie den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Typische Fälle außergewöhnlicher Belastungen sind danach zum Beispiel die Ausgaben, die durch Krankheit, Behinderung, Todesfall und Unwetterschäden entstehen. Das Finanzamt hilft in diesen Fällen durch eine Steuerermäßigung, soweit die Ausgaben nicht von dritter Seite (zum Beispiel Versicherung) ersetzt werden.

Rechtsquelle: § 33 EStG
R 33.1 EStR

5.2 Zumutbare Belastung

155

Die zumutbare Belastung beträgt zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte (vgl. RNr. 101) und wird über drei Stufen (bis 15.340 Euro, über 15.340 Euro bis 51.130 Euro und über 51.130 Euro) ermittelt. Dabei ist der jeweils höhere Prozentsatz nur auf den Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte anzuwenden, der den Betrag von 15.340 Euro bzw. 51.130 Euro übersteigt.

Der Prozentsatz richtet sich danach, wie viele Kinder steuerlich noch zu berücksichtigen sind und welcher Steuertarif anzuwenden ist (Grund- oder Splittingtarif, vgl. RNr. 104).

**Höhe der zumutbaren Belastung
in Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte**

Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 Euro	über 15.340 bis 51.130 Euro	über 51.130
			Euro

1. Bei Steuerbürgern, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer
 - a) nach dem Grundtarif 5 Prozent 6 Prozent 7 Prozent
 - b) nach dem Splittingtarif 4 Prozent 5 Prozent 6 Prozentzu berechnen ist;
2. bei Steuerbürgern mit
 - a) einem Kind oder zwei Kindern 2 Prozent 3 Prozent 4 Prozent
 - b) drei oder mehr Kindern 1 Prozent 1 Prozent 2 Prozentdes Gesamtbetrags der Einkünfte.

Als Kinder des Steuerbürgers zählen diejenigen, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder erhält.

Rechtsquelle: § 33 Abs. 3 EStG

5.3 Krankheitskosten

Steuerlich berücksichtigungsfähige Krankheitskosten sind solche, die zum Zweck der Heilung oder mit dem Ziel aufgewendet werden, eine Krankheit erträglich zu machen. Zu diesen Krankheitskosten zählen zum Beispiel die Aufwendungen für Arznei- und Stärkungsmittel (einschließlich der Selbstbeteiligung, also auch der Rezeptgebühr), Arzt- und Heilpraktikerkosten, Krankenhauskosten und Aufwendungen für Hilfsmittel, zum Beispiel Brillen, Zahnpfosten, Hörgeräte und so weiter. Auch Besuchsfahrten zu dem für längere Zeit im Krankenhaus liegenden Ehegatten können eine außergewöhnliche Belastung sein, wenn durch ein Attest des behandelnden Krankenhausarztes nachgewiesen wird, dass gerade der Besuch des Steuerbürgers entscheidend zur Heilung oder Linderung einer bestimmten Krankheit beitragen kann.

Nachweis

Aufwendungen für Arzneimittel, Stärkungsmittel oder ähnliche Präparate können als außergewöhnliche Belastung nur anerkannt werden, wenn ihre durch Krankheit bedingte Zwangsläufigkeit und Notwendigkeit durch eine ärztliche Verordnung nachgewiesen wird. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Arznei-, Heil- und Hilfsmittel reicht die einmalige Vorlage einer Verordnung. Der ärztlichen Verordnung steht die eines Heilpraktikers gleich. Im Falle eines eingelösten E-Rezepts ist der Nachweis der Zwangsläufigkeit durch den Kassenbeleg der Apotheke beziehungsweise durch die Rechnung der Online-Apotheke oder bei Versicherten mit einer privaten Krankenversicherung alternativ durch den Kostenbeleg der Apotheke zu erbringen. Der Kassenbeleg oder die Rechnung der Online-Apotheke muss folgende Angaben enthalten: Name der steuerpflichtigen Person, die Art der Leistung (zum Beispiel Name des Arzneimittels), den Betrag beziehungsweise Zuzahlungsbetrag, Art des Rezeptes. Für den Veranlagungszeitraum 2024 wird es nicht beanstandet, wenn der Name der steuerpflichtigen Person nicht auf dem Kassenbeleg vermerkt ist.

Diätverpflegung

Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können auch dann nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn die Diätverpflegung an die Stelle einer sonst erforderlichen medikamentösen Behandlung tritt.

Rechtsquelle: § 33 Abs. 2 EStG
R 33.4 EStR

5.4 Kurkosten

Nachweis der Kurbedürftigkeit

157

Aufwendungen für eine Bade- oder Heilkur können – nach Anrechnung von Leistungen Dritter – nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zwangsläufig und außergewöhnlich sind. Die Kurbedürftigkeit ist durch Vorlage eines vor Antritt der Kur ausgestellten amtsärztlichen Attests oder

durch ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Als Nachweis für die Notwendigkeit einer Kur gilt bei Pflichtversicherten auch eine Bescheinigung der Versicherungsanstalt, bei öffentlich Bediensteten eine Bestätigung der zuständigen Beihilfestelle, wenn sich aus ihr offensichtlich ergibt, dass die Notwendigkeit der Kur im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen oder Beihilfen anerkannt worden ist. Der Zuschuss einer Krankenkasse zu den Arzt-, Arznei- und Kurmittelkosten reicht dagegen als Nachweis der Kurbedürftigkeit nicht aus.

Ärztliche Überwachung

Neben dem Nachweis der Kurbedürftigkeit ist grundsätzlich weitere Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung, dass die Kur unter ärztlicher Überwachung durchgeführt wird.

Fahrtkosten/Verpflegungsmehraufwand

Als Fahrtkosten können nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel geltend gemacht werden. Die Kosten für die Benutzung des eigenen Pkw können nur ausnahmsweise anerkannt werden, wenn besondere persönliche Verhältnisse dies erfordern. Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich der Kur können nur in tatsächlicher Höhe abzüglich einer Haushaltsersparnis von 1/5 der Aufwendungen berücksichtigt werden.

Begleitperson

Bei alten oder hilflosen Steuerbürgern können als außergewöhnliche Belastung auch Kosten für eine Begleitperson berücksichtigt werden, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson sich aus den Feststellungen im Ausweis nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ergibt oder der Amtsarzt vor Reiseantritt die Notwendigkeit der Betreuung durch eine Begleitperson bestätigt.

Kuren im Ausland

Wird eine Kur im Ausland durchgeführt, so werden die Kosten in der Regel nur in der Höhe anerkannt, die entstehen würden, wenn die

Kur in einem dem Heilzweck entsprechenden inländischen Kurort vorgenommen würde.

Vorsorgekuren

Vorsorgekuren können nur berücksichtigt werden, wenn aus dem amtsärztlichen Attest zumindest die Gefahr einer Krankheit zu ersehen ist, die durch die Kur abgewendet werden soll und diese Kur unter ärztlicher Aufsicht und Anleitung durchgeführt wird.

Klimakuren

Dient ein Kuraufenthalt dazu, eine Krankheit – zum Beispiel Heuschnupfen, asthmatische Beschwerden – allein durch den Klimawechsel zu beheben, stellt diese Reise in der Regel eine nicht berücksichtigungsfähige Erholungsreise dar, selbst wenn sie von einem Amtsarzt als erforderlich bezeichnet worden ist. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände kann auch eine Klimakur zwangsläufig sein, selbst wenn ihre Durchführung nicht unter ärztlicher Kontrolle steht. Solche Umstände sind zum Beispiel bei Neurodermitis oder Psoriasis (Schuppenflechte) denkbar, wenn aufgrund der Schwere der Erkrankung eine Klimakur medizinisch notwendig ist. Für den Nachweis der Notwendigkeit einer solchen Klimakur gelten die bereits dargestellten Grundsätze. In der vor der Kurmaßnahme erteilten amtsärztlichen Bescheinigung sind auch der medizinisch angezeigte Kurort – zum Beispiel Totes Meer oder besondere Hochgebirgslage, zum Beispiel Davos – sowie die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen. Weitere Voraussetzung, unter der ausnahmsweise die Aufwendungen für eine Klimakur eine außergewöhnliche Belastung sein können, ist, dass der bei einem Jahresurlaub durch Klimawechsel beabsichtigte Erholungszweck gegenüber dem besonderen Ziel der Klimakur, das schwere Leiden zu beheben oder zu lindern, deutlich in den Hintergrund tritt. Das ist nicht der Fall, wenn die Klimakur nach Art eines Familienurlaubs oder einer sonstigen Ferienreise durchgeführt wird, wie es für Erholungsurlaub allgemein üblich ist.

Nachkuren

Nachkuren in einem typischen Erholungsort können im Allgemeinen nicht berücksichtigt werden, auch wenn sie ärztlich verordnet sind. Dies trifft vor allem dann zu, wenn die Nachkur nicht unter ständiger ärztlicher Aufsicht in einer besonderen Kranken- oder Genesungsanstalt durchgeführt wird.

Aufwendungen des Steuerbürgers für Besuchsfahrten zu seinem eine Heilkur durchführenden Ehegatten stellen keine außergewöhnliche Belastung dar.

Rechtsquelle: R 33.4 Abs. 1 und 3 EStR

5.5 Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit und erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Voraussetzungen

Aufwendungen eines Steuerbürgers, die ihm infolge seiner Pflegebedürftigkeit oder wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erwachsen, sind regelmäßig außergewöhnliche Belastungen. Zu dem begünstigten Personenkreis zählen pflegebedürftige Personen, bei denen mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit i. S. d. §§ 14 und 15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch besteht. Der Nachweis ist in der Regel durch eine Bescheinigung, zum Beispiel den Leistungsbescheid oder eine Leistungsmittelung der sozialen Pflegekasse oder des privaten Versicherers zu führen. Pflegekosten von Personen, die (noch) nicht zu dem begünstigten Personenkreis zählen und ambulant gepflegt werden, können ohne weiteren Nachweis als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn sie von einem anerkannten Pflegedienst nach § 89 Elftes Buch Sozialgesetzbuch gesondert in Rechnung gestellt worden sind.

158

Erfolgt die Pflege im eigenen Haushalt und können die Aufwendungen nicht oder nicht ganz als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, kommt eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Betracht (vgl. RNr. 162).

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zählen sowohl Kosten für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft und/ oder die Inanspruchnahme von Pflegediensten, von Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege oder von nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangeboten als auch Aufwendungen zur Unterbringung in einem Heim (vgl. RNr. 158a). Nimmt die pflegebedürftige Person einen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch (vgl. RNr. 148), können eigene Pflegeaufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Rechtsquelle: §§ 33, 33b EStG
R 33.3 EStR

Pflegebedürftige Angehörige

Aufwendungen für die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen, zum Beispiel Eltern oder Geschwister, sind als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig, soweit die Aufwendungen zwangsläufig sind.

Aufwendungen erwachsen zwangsläufig, wenn sich der Steuerpflichtige ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Die zumutbare Belastung (vgl. RNr. 155) ist zu berücksichtigen.

Ob die Aufwendungen zwangsläufig sind, ist auch unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der pflegebedürftigen Person zu prüfen. Hat die pflegebedürftige Person im Hinblick auf ihre Pflegebedürftigkeit dem Steuerpflichtigen Vermögenswerte, zum Beispiel ein Hausgrundstück zugewendet, so kommt ein Abzug von Pflegeaufwendungen nur in Betracht, soweit die Aufwendungen den Wert des hingegebenen Vermögens übersteigen.

Pflege-Pauschbetrag

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege eines Angehörigen erwachsen, kann er anstelle des Nachweises der tatsächlichen Aufwendungen einen Pauschbetrag in Anspruch nehmen (Pflege-Pauschbetrag). Dieser Pflege-Pauschbetrag ist nicht um die zumutbare Belastung zu kürzen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags ist, dass die Pflege persönlich entweder in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen durchgeführt wird. Die Pflege wird auch dann noch persönlich durchgeführt, wenn sich der Steuerpflichtige zur Unterstützung zeitweise einer ambulanten Pflegekraft bedient. Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen gepflegt, so ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufzuteilen, und zwar auch dann, wenn nur eine der Pflegepersonen den Pflege-Pauschbetrag tatsächlich in Anspruch nimmt.

Als Pflege-Pauschbetrag wird gewährt bei Pflegegrad 2 der gepflegten Person 600 Euro, bei Pflegegrad 3 1.100 Euro und bei Pflegegrad 4 oder 5 oder dem Merkzeichen H im Schwerbehindertenausweis 1.800 Euro jährlich. Voraussetzung für die Gewährung des Pflegepauschbetrags ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der gepflegten Person in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen.

Der Pflege-Pauschbetrag kann nur gewährt werden, wenn der Steuerpflichtige vom Pflegebedürftigen keine Einnahmen, zum Beispiel Pflegegeld aus der Pflegeversicherung, erhält. Erhält zwar der Steuerpflichtige Einnahmen, reichen diese jedoch nicht aus, um die Pflegeaufwendungen zu bestreiten, so kann er die ihm entstehenden Aufwendungen, soweit sie die Einnahmen übersteigen, als allgemeine außergewöhnliche Belastung – unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung (vgl. RNr. 155) – geltend machen.

Steuerbefreiung

Erbringt der Steuerpflichtige einem pflegebedürftigen Angehörigen gegenüber Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen

Versorgung, so sind Einnahmen, die er hierfür erhält, bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Elftes Buch Sozialgesetzbuch steuerfrei. Ist die pflegebedürftige Person kein Angehöriger des Steuerpflichtigen, kommt eine Steuerbefreiung nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige dem Pflegebedürftigen gegenüber sittlich verpflichtet ist (zum Beispiel ein Partner einer langjährigen eheähnlichen Lebensgemeinschaft pflegt seinen Lebensgefährten).

Rechtsquelle: §§ 3 Nr. 36, 33, 33b Abs. 6 EStG
R 33.3 Abs. 4 und 5, 33b Abs. 4 und 5 EStR

5.6 Unterbringung im Heim

158a

Zu den nicht abziehbaren üblichen Aufwendungen der Lebensführung rechnen regelmäßig die Kosten für die altersbedingte Unterbringung in einem Altersheim. Liegt dagegen ein durch Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit veranlasster Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim vor, stellen die Aufwendungen für die Heimunterbringung, die nicht von der Kranken- oder Pflegeversicherung übernommen werden, als Krankheitskosten außergewöhnliche Belastungen dar. Wird bei einer Heimunterbringung wegen Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit der private Haushalt aufgelöst, so sind die Unterbringungskosten um eine Haushaltsersparnis von 11.784 Euro pro Jahr zu kürzen (im Veranlagungsjahr 2025: 12.096 Euro, ab 2026: 12.348 Euro). Liegt die Heimunterbringung mit Haushaltsauflösung nur während eines Teils des Kalenderjahrs vor, sind die anteiligen Beträge anzusetzen (1/360 pro Tag, 1/12 pro Monat). Sind in den Heimunterbringungskosten Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, dann kann hierfür die Steuerermäßigung für Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen (vgl. RNr. 162) in Anspruch genommen werden, wenn die Kosten nicht bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Nimmt die untergebrachte Person allerdings einen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch (vgl. RNr. 148), können die Kosten der Heimunterbringung nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Rechtsquelle: § 33 EStG
R 33.1, 33.3 Abs. 2 und 4 EStR

5.7 Beerdigungskosten

159

Beerdigungskosten sind Nachlassverbindlichkeiten und beim Erben daher dem Grund nach nur insoweit eine außergewöhnliche Belastung, als sie den Wert des Nachlasses übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Steuerbürger als Erbe die Beerdigungskosten für seinen verstorbenen Ehegatten/Lebenspartner trägt und die Ehegatten/Lebenspartner im Todesjahr oder im vorangegangenen Kalenderjahr beide unbeschränkt steuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben. Leistungen aus einer Lebensversicherung, die dem Steuerbürger anlässlich des Todes eines nahen Angehörigen außerhalb des Nachlasses zufließen, sind auf die als außergewöhnliche Belastung anzuerkennenden Kosten anzurechnen. Ausgaben für Trauerkleidung sind in der Regel keine außergewöhnliche Belastung. Das Gleiche gilt für Aufwendungen zur Bewirtung von Trauergästen.

Rechtsquelle: § 33 EStG

6. Witwen- beziehungsweise Witwer-Splitting

160

Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und die Zusammenveranlagung wählen, erhalten bei der Einkommensteuer einen günstigeren Steuertarif, das heißt, die Einkommensteuer wird nach der so genannten Splittingtabelle berechnet. Im Gegensatz dazu steht die Grundtabelle. Stirbt einer der Ehegatten, so wird dem Überlebenden diese Vergünstigung nicht sofort gestrichen. Die Splittingtabelle wird vielmehr im Jahr des Todes des Ehegatten/Lebenspartners und in dem darauf folgenden Kalenderjahr noch angewandt. Diese Vergünstigung gilt auch bei Steuerbürgern, die noch im Arbeitsverhältnis stehen. Sie erhalten im Jahr des Todes des Ehegatten/Lebenspartners und im darauf folgenden Jahr die Steuerklasse III, die dem Splittingtarif entspricht.

Rechtsquelle: § 32a Abs. 6 Nr. 1 EStG

7. Steuersätze für außerordentliche Einkünfte/ Abfindungen und Jubiläumszuwendungen

161

Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Sie werden auf Antrag ermäßigt besteuert, wenn es sich um außerordentliche Einkünfte handelt. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Abfindung als einmaliger größerer Betrag die bis zum Ende des Veranlagungszeitraums entgehenden Einnahmen, die der Arbeitnehmer bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bezogen hätte, übersteigt. Entsprechendes gilt, wenn Arbeitslohn für mehrjährige Tätigkeit gezahlt wird, zum Beispiel anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums wegen mehrjähriger Betriebszugehörigkeit.

Die Einkommensteuer beträgt in diesen Fällen das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer, die sich für das zu versteuernde Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte und der Einkommensteuer, die sich für das geminderte zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte ergibt. Diese Steuerberechnung bewirkt im Regelfall eine Milderung bei der Steuerprogression.

Rechtsquelle: § 34 EStG
R 34.1 – 34.5 EStR

8. Steuerermäßigung für Aufwendungen für hauswirtschaftliche und handwerkliche Leistungen im Haushalt

8.1 Haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungs- verhältnisse

162

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8a Viertes Buch Sozialgesetzbuch handelt, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um 510 Euro. Voraussetzung ist, dass der Steuerbürger am Haushaltsscheckverfahren teilnimmt.

Haushaltsnah ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand hat. Hierzu gehört beispielsweise die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerbürgers, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen im Haushalt des Steuerbürgers. Die Begleitung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen und Arztbesuchen sowie kleinere Botengänge und so weiter sind nur dann begünstigt, wenn sie zu den Nebenpflichten der Haushaltshilfe, des Pflegenden oder Betreuenden im Haushalt gehören.

8.2 Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme eines selbstständigen Dienstleisters oder einer Dienstleistungsagentur zur Erledigung von haushaltsnahen Dienstleistungen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens um 4.000 Euro. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, wie zum Beispiel Reinigen der Wohnung (beispielsweise durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder durch einen selbstständigen Fensterputzer), Pflege von Angehörigen (etwa durch die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes), Gartenpflegearbeiten (zum Beispiel Rasenmähen, Heckenschneiden) und Umzugsdienstleistungen. Die Steuerermäßigung kann auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die einem Steuerbürger wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Die Steuerermäßigung steht neben der steuerpflichtigen pflegebedürftigen Person auch deren Angehörigen zu, wenn sie für Pflege- und Betreuungsleistungen aufkommen und nicht den Pflege-Pauschbetrag (vgl. RNr. 158) in Anspruch nehmen. Die Leistungen der Pfleversicherung sind anzurechnen, das heißt es führen nur diejenigen

Aufwendungen zu einer Steuerermäßigung, die nicht durch die Verwendung der Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden können.

8.3 Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme von handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Arbeitskosten, höchstens um 1.200 Euro. Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen zum Beispiel Streichen von Türen, Fenstern, Wand-schränken, Heizkörpern und -rohren, Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, Reparatur und Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an Garagen, Modernisierung des Badezimmers, Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück. Die Tätigkeit des Schornsteinfegers ist, auch soweit sie Kontrollaufgaben umfasst, begünstigt.

Dies gilt nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

8.4 Haushalt des Steuerpflichtigen

Das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung müssen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang eines inländischen oder eines in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden.

8.5 Umfang der begünstigten Aufwendungen

Zu den begünstigten Aufwendungen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses gehören der Bruttoarbeitslohn oder das Arbeitsentgelt sowie die vom Steuerbürger getragenen Sozialversi-

cherungsbeiträge, die Lohnsteuer gegebenenfalls zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und die Unfallversicherungsbeiträge, die an den Gemeindeunfallversicherungsverband abzuführen sind.

Bei den haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen sind nur die Arbeitskosten selbst, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten begünstigt. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung, den Pflege- und Betreuungsleistungen beziehungsweise den Handwerkerleistungen gelieferte Waren (zum Beispiel Pflegemittel, Stützstrümpfe, Fliesen, Tapeten, Farbe, Pflastersteine) bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten muss in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein. Auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrags in Arbeitskosten und Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist zulässig.

8.6 Ausschluss

Die Steuerermäßigungen für Aufwendungen sind ausgeschlossen, wenn diese zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören. Gemischte Aufwendungen (zum Beispiel für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des Zeitaufwands aufzuteilen. Eine Steuerermäßigung kommt auch nur in Betracht, soweit die Aufwendungen nicht als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

8.7 Nachweis

Sowohl bei Aufwendungen im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung als auch bei Handwerkerleistungen ist die Steuerermäßigung davon abhängig, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung erfolgt ist. Beiträge, für deren Beleihung ein Dauerauftrag eingerichtet worden ist oder die durch

Einzugsermächtigung abgebucht oder im Wege des Telefon- oder Online-Bankings überwiesen wurden, können in Verbindung mit dem Kontoauszug, der den Zahlungsvorgang ausweist, anerkannt werden. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

8.8 Wohnungseigentümer/Mieter

Die oben genannten Steuerermäßigungen kommen auch für einen Wohnungseigentümer in Betracht, wenn zum Beispiel ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Wohnungseigentümergemeinschaft besteht oder eine Wohnungseigentümergemeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung beziehungsweise der handwerklichen Leistung ist und wenn die entsprechenden Rechnungen (für Dienst- und Handwerkerleistung), die in dem jeweiligen Jahr gezahlt wurden, in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt sind, der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde. Auch ein Mieter kann die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn die von ihm zu tragenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, haushaltsnahe Dienstleistungen oder handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und sein Anteil an diesen Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

8.9 Haushaltsbezogenheit

Die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen sind haushaltsbezogen. Für Ehegatten erhöhen sich die Höchstbeträge nicht. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Die Aufteilung der Höchstbeträge erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe der jeweils getragenen Aufwendungen, es sei denn, es wird einvernehmlich eine andere Aufteilung gewählt. Auch wenn zwei pflegebedürftige Personen in einem Haus-

halt gepflegt werden, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Rechtsquelle: § 35a EStG

BMF-Schreiben vom 9. November 2016, BStBl I S. 1213

8.10 Arbeitgeberpflichten

Mit der Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erwachsen dem Steuerpflichtigen Arbeitgeberpflichten, wenn die betreffende Person im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt wird. Bei der zuständigen Finanzbehörde kann eine Auskunft darüber eingeholt werden, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt und wie gegebenenfalls die Versteuerung durchgeführt werden kann und die Steuerabzugsbeträge zu melden und abzuführen sind. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und der Versteuerung des Arbeitsentgelts mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 Prozent ist als zentrale Stelle die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig. Weitere Informationen stehen auch auf deren Interne-
tseite unter www.minijob-zentrale.de bereit.

Rechtsquelle: §§ 38 ff, 40a Abs. 6 EStG

9. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen

Für energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohngebäuden ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im Folgejahr um jeweils 7 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 14.000 Euro. Im Zweitfolgejahr können weitere 6 Prozent, jedoch maximal 12.000 Euro berücksichtigt werden. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

162a

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage,

- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Diese steuerliche Förderung ist personen- und objektbezogen. In Fällen, in denen das Eigentum an einem begünstigten Objekt beispielsweise beiden Ehegatten je zur Hälfte zusteht, sind die auf die energetische Maßnahme entfallenden Aufwendungen sowie der Höchstbetrag der Steuerermäßigung hälftig auf beide Ehegatten aufzuteilen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Objekt bei der Durchführung der Maßnahme älter als zehn Jahre ist, die Maßnahme durch ein anerkanntes Fachunternehmen ausgeführt worden ist und dieses die Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerermäßigung mit einer Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster bestätigt.

Rechtsquelle: § 35c EStG
BMF-Schreiben vom 14. Januar 2021, BStBl I S. 103

IV. Härteausgleich

Bezieher von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (dazu zählen unter anderem auch Betriebs- oder Werksrenten sowie Beamtenpensionen), die daneben noch andere, nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegende Einkünfte erzielen, müssen diese versteuern, wenn sie insgesamt mehr als 410 Euro im Kalenderjahr betragen (vgl. RNR. 105).

Betrugen die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte zwar mehr als 410 Euro, aber weniger als 820 Euro im Kalenderjahr, so wird die Besteuerung durch den so genannten Härteausgleich abgemildert. Dabei wird das Einkommen um den Betrag gekürzt, um den die bezeichneten Einkünfte (gegebenenfalls vermindert um den anteiligen Altersentlastungsbetrag) niedriger als 820 Euro sind. Damit ist gewährleistet, dass – sollte zum Beispiel der steuerpflichtige Anteil einer neben dem Arbeitslohn bezogenen Rente nach Abzug der Werbungskosten den Betrag von 410 Euro geringfügig überschreiten (unter 410 Euro würde die Rente überhaupt nicht herangezogen) – durch diesen so genannten Härteausgleich bis zu einer Jahressumme von 820 Euro nur allmählich auf die volle Besteuerung übergeleitet wird.

Beispiel

H bezieht neben seinen Versorgungsbezügen seit 2024 eine jährliche Minirente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 1.000 Euro. Der maßgebende Besteuerungsanteil beträgt somit 83 Prozent.

Einkünfte aus der Rente:

Jahresbetrag der Rente	1.000 Euro
– steuerfreier Teil der Rente (17 Prozent von 1.000 Euro)	- 170 Euro
= der Besteuerung unterliegende Teil der Rente	830 Euro
– Werbungskosten-Pauschbetrag	- 102 Euro
= sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG	<u>728 Euro</u>

Da diese Einkünfte über 410 Euro, aber unter 820 Euro liegen, wird ein Härteausgleich von 92 Euro (820 Euro – 728 Euro) gewährt. Diese 92 Euro werden dann vom Einkommen abgezogen, so dass von den sonstigen Einkünften von 728 Euro am Ende nur 636 Euro der Einkommensteuer unterworfen werden.

Rechtsquelle: § 46 EStG
§ 70 EStDV

V. Progressionsvorbehalt

Hat ein Steuerpflichtiger bestimmte steuerfreie Sozialleistungen (in der Regel Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Altersteilzeitleistungen, vgl. RNr. 144) bezogen, so ist auf das zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz, der so genannte Progressionsvorbehalt, anzuwenden. Dasselbe gilt für bestimmte ausländische Einkünfte, die nicht der inländischen Besteuerung unterliegen. Der besondere Steuersatz ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn die Summe der steuerfreien Sozialleistungen – gegebenenfalls abzüglich des noch nicht ausgeschöpften Arbeitnehmer-Pauschbetrags – sowie die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden ausländischen Einkünfte in die Berechnung des Steuersatzes miteinbezogen werden. Dieser Steuersatz wird dann aber nur auf das steuerpflichtige Einkommen angewendet.

Rechtsquelle: § 32b EStG
R 32b EStR

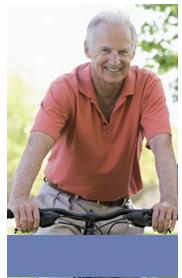


B. Fünftes Vermögensbildungsgesetz

200

Arbeitnehmer, die während des Kalenderjahrs aus dem Arbeitsprozess ausscheiden, können zur Erzielung der höchstmöglichen Arbeitnehmer-Sparzulage den vollen geförderten Jahreshöchstbetrag vermögenswirksamer Leistungen dadurch ausnutzen, dass sie Teile ihres Arbeitslohns bis zur Höhe des geförderten Betrags als vermögenswirksame Leistungen anlegen, solange ihre Arbeitnehmereigenschaft noch besteht, das heißt solange sie noch im aktiven Arbeitsleben stehen.

Rechtsquelle: §§ 11, 13 5. VermBG



C. Erbschaft- und Schenkungsteuer

I. Allgemeines

Der Erbschaftsteuer unterliegen grundsätzlich alle unentgeltlichen Vermögensübertragungen von Todes wegen von einer Person auf eine andere. Um Steuerumgehungen entgegenzuwirken, wurde diese Steuer auch auf unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden ausgedehnt. Sie wird insoweit als Schenkungsteuer bezeichnet.

300

Schenkungen und Erwerbe von Todes wegen, die innerhalb von zehn Jahren von derselben Person erfolgen, werden zusammengerechnet. Liegen zwischen den Erwerben größere Zeitabstände, sind die persönlichen und sachlichen Freibeträge erneut zu gewähren. Eine Zusammenrechnung mit den früheren Erwerben erfolgt dann nicht.

Rechtsquelle: §§ 1, 3, 7, 14 ErbStG

II. Sachliche Steuerbefreiungen

301

Neben den Nachlassverbindlichkeiten, übernommene Schulden, Gelegenleistungen oder Auflagen, die vom Wert des Vermögensanfalls abgezogen werden, gibt es sowohl bei der Erbschaftsteuer als auch bei der Schenkungsteuer noch sachliche Steuerbefreiungen.

Dies sind unter anderem

- 41.000 Euro für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und 12.000 Euro für andere bewegliche körperliche Gegenstände bei Erwerb durch Personen der Steuerklasse I (zum Beispiel Ehegatte/Lebenspartner, Kinder, Enkel, Urenkel; vgl. RNr. 303),
- 12.000 Euro für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke sowie andere bewegliche körperliche Gegenstände für alle übrigen Erwerber.

Die Freibeträge können für alle Erwerbe von einer Person innerhalb von zehn Jahren nur einmal gewährt werden.

Rechtsquelle: §§ 10, 13, 14 ErbStG

III. Persönliche Freibeträge

302

Vom Erwerb sind je nach Verwandtschaftsgrad zwischen Erwerber und Erblasser beziehungsweise Schenker Freibeträge in unterschiedlicher Höhe abzuziehen.

Sie betragen bei

- Ehegatten/Lebenspartnern im Fall des Erwerbs von Todes wegen und bei Schenkungen 500.000 Euro. Beim Erwerb von Todes wegen kann zusätzlich ein Versorgungsfreibetrag von bis zu 256.000 Euro gewährt werden;
- Kindern, Stiefkindern und Kindern bereits verstorbener Kinder beziehungsweise Stiefkinder im Fall des Erwerbs von Todes wegen und bei Schenkungen 400.000 Euro. Kinder und Stiefkinder können beim Erwerb von Todes wegen bis zum vollendeten Alter von 27 Jahren einen zusätzlichen Versorgungsfreibetrag erhalten. Dieser ist nach dem Alter gestaffelt und liegt zwischen 52.000 Euro und 10.300 Euro;
- Enkeln (soweit sie nicht unter den vorhergehenden Punkt fallen) 200.000 Euro;
- Urenkeln 100.000 Euro;
- Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen 100.000 Euro und bei Schenkungen 20.000 Euro;
- Geschwistern, Geschwisterkindern, Stiefeltern, Schwiegerkindern, Schwiegereltern, dem geschiedenen Ehegatten und dem Lebenspartner einer aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaft in jedem Fall 20.000 Euro;
- allen übrigen Erwerbern 20.000 Euro.

Die Freibeträge können für alle Erwerbe von einer Person innerhalb von zehn Jahren nur einmal gewährt werden.

Rechtsquelle: §§ 14, 15, 16, 17 ErbStG

IV. Steuerklassen und Steuersätze

Die Steuersätze richten sich nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erwerber und Erblasser beziehungsweise Schenker.

Hierfür werden die folgenden drei Steuerklassen unterschieden.

Steuerklasse I

Ehegatte/Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Enkel, Urenkel beim Erwerb von Todes wegen und bei Schenkungen; Eltern und Voreltern beim Erwerb von Todes wegen.

Die Steuersätze liegen zwischen 7 Prozent und 30 Prozent.

Steuerklasse II

Eltern und Voreltern im Fall der Schenkung; Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaft beim Erwerb von Todes wegen und bei Schenkungen.

Die Steuersätze liegen zwischen 15 Prozent und 43 Prozent.

Steuerklasse III

Alle übrigen Erwerber.

Die Steuersätze liegen zwischen 30 Prozent und 50 Prozent.

Rechtsquelle: §§ 15, 19 ErbStG

Weitere Erläuterungen enthält die ebenfalls vom Bayerischen Finanzministerium herausgegebene Broschüre „Die Erbschaft- und Schenkungsteuer – Freibeträge, Steuerklassen und Steuersätze“, die auch über die Adresse www.stmfh.bayern.de im Internet zugänglich ist.

Der Freistaat Bayern hat beim Bundesverfassungsgericht Normenkontrollantrag gegen Teile des Erbschaftsteuer- und Schenkungstreuergesetzes gestellt. Dieser betrifft insbesondere die persönlichen Freibeträge und die Steuersätze.

	Randnummer
Abfindungen	161
Abgeltungsteuer	103, 114 ff, 147
Altersentlastungsbetrag	105, 113, 115, 147
Altersteilzeitleistungen	144, 164
Altersvorsorgeleistungen	126
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	111
Arbeitnehmer-Sparzulage	200
außergewöhnliche Belastungen	113, 154 ff
Basisversorgung	119 ff
Beerdigungskosten	159
Behinderten-Pauschbetrag	105, 131, 148, 158
Diätverpflegung	156
Dividenden	101, 114 f
Einkommensteuer	100 ff
Einkunftsarten	101
Einzelveranlagung	104
energetische Maßnahmen	162a
Erbschaftsteuer	300 ff
Ertragsanteil	120, 127 ff
Erwerbsminderungsrente	121, 129
Freistellungsauftrag	117
geförderte Altersvorsorgeleistungen	126
Grundfreibetrag	130
Härteausgleich	163
Handwerkerleistungen	162
haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	162
haushaltsnahe Dienstleistungen	162
Heimunterbringung	158a, 162
Hilfe im Haushalt	162
Hinterbliebenenbezüge	110, 146
Hinterbliebenen-Pauschbetrag	146

	Randnummer
Jubiläumszuwendungen	161
Kapitalerträge	103, 114 ff, 147
Kapitalertragsteuer	103, 114 ff
Kindererziehungsleistungen	145
Kirchensteuer	103, 113, 115
Krankenversicherungszuschüsse	143
Krankheitskosten	154, 156
Kurkosten	157
Lebensversicherungen	114
Leibrenten	119 ff, 127 ff
Lohnsteuerabzugsmerkmal	105, 109, 113
Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren	113
Mütterrente	124a
nachgelagerte Besteuerung	100, 120, 122 ff
Nichtveranlagungsbescheinigung	117
Öffnungsklausel	125
Pensionskasse	101, 119, 126
Pflegebedürftigkeit	158
Pflege-Pauschbetrag	158
Pflegeversicherungsleistungen	139, 162
Pflichtveranlagung	105
Progressionsvorbehalt	164
Rentenerhöhung	122, 124
Rentenlaufzeit	122, 127 ff
Rentenbezugsmittelungen	133
Schenkungsteuer	300 ff
Solidaritätszuschlag	103, 113, 115
Sonderausgaben	100 f, 113, 119 f, 126, 147a
Sparer-Pauschbetrag	116

	Randnummer
Splittingtabelle	160
steuerfreie Einnahmen	138 ff
Steuerklasse	301, 303
Steuerpflicht	102
Unfallrente	139
Unterbringung im Heim	158a
Unterhaltsbeitrag	110
Veräußerungsgewinn	101, 114, 134 ff
Veranlagungswahlrecht	104
Vermietung und Verpachtung	101, 118, 137
Vermögensbildung	200
Versorgungsbezüge	100 f, 105, 110 ff, 141, 147
Versorgungsfreibetrag	111 ff, 302
Vorsorgeaufwendungen	113
Waisenrente	121, 129
Werbungskosten	101, 111, 113, 116, 130
Witwen-/Witwerrente	121
Witwen-/Witwersplitting	160
Zinsen	101, 114 f
zumutbare Belastung	155
Zusammenveranlagung	104, 147, 160
Zweifachbesteuerung, Doppelbesteuerung von Renten	122a

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail	info@stmfh.bayern.de
Internet	www.stmfh.bayern.de
Rechtsstand	Januar 2025 16. Auflage 2025
Titelbilder	PantherMedia/Brigitte Götz, Monkeybusiness I.
Druck	ppm Fulda GmbH & Co. KG, Fulda

Inhalt gedruckt auf Recyclingpapier

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter www.servicestelle.bayern.de im Internet oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt.
Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.